

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 14/1900 (1902)

Artikel: Hochschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-14261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vaten Lebens und Verkehrs zur Geltung gebracht werden, so können auch Besprechungen der Arbeitslehrerinnen in periodischen Konferenzen fördernd auf die Interessen des Handarbeitsunterrichtes der Mädchen wirken.

Einstweilen könnte diesen Konferenzen ein offizieller Charakter nicht zukommen, sondern es wären freiwillige Vereinigungen nach Art der Schulvereine, immerhin bezirksweise organisirt. Je nach den Erfahrungen könnten vielleicht später obligatorische Konferenzen mit amtlichem Charakter in Frage kommen.

Wir laden daher die Tit. Inspektorinnen ein, die Einladung zu solchen Konferenzen im Sinne der letztjährigen Schlussnahme an Hand zu nehmen und empfehlen den Arbeitsschullehrerinnen die Teilnahme an denselben.

VI. Hochschulen.

60.1. Verordnung betreffend die Privatdozenten an der Hochschule Zürich. (Vom 17. Mai 1900.)

§ 1. Nach Massgabe des Unterrichtsgesetzes und der nachfolgenden Bestimmungen können wissenschaftlich gebildete Männer in jeder der vier Fakultäten der Hochschule als Privatdozenten auftreten.

§ 2. Wer als Privatdozent Vorlesungen an der Hochschule halten will, bedarf dazu einer besondern Erlaubnis, der *Venia legendi*.

Wer diese Erlaubnis erlangen will, hat sein Gesuch der Erziehungsdirektion einzureichen und in demselben das Fach oder die Fächer genau zu bezeichnen, über welche er zu lesen beabsichtigt.

Dem Gesuch sind folgende Nachweise beizugeben:

1. Eine Darlegung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges.
2. Je ein Exemplar der wissenschaftlichen Arbeiten, die der Bewerber veröffentlicht hat.
3. Eine Habilitationsschrift von entschieden wissenschaftlichem Werte aus dem Wissensgebiet, über welches der Bewerber zu lesen gedenkt.

Die Erziehungsdirektion ist befugt, nötigenfalls eine Vervollständigung der unter Ziffer 1 vorgesehenen Angaben zu verlangen.

Statt eine besondere Habilitationsschrift einzureichen, kann der Bewerber eine seiner schon im Druck erschienenen Arbeiten als solche bezeichnen, jedoch mit Ausschluss seiner Doktordissertation (bei Theologen der Lizentiatenschrift) und einer blossen Erweiterung oder Umarbeitung derselben.

§ 3. Zur Habilitation für praktische Fächer an der medizinischen Fakultät werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die eidgenössischen Staatsprüfungen bestanden haben.

Ausnahmen dürfen nur für Bürger solcher Staaten gemacht werden, welche für die Habilitation die eidgenössischen Staatsprüfungen anerkennen.

§ 4. Die Erziehungsdirektion übermittelt das Habilitationsgesuch nebst den Beilagen der beteiligten Fakultät zur Begutachtung. Die Fakultät hebt in ihrem Gutachten alle diejenigen Gesichtspunkte hervor, die ihr zur Entscheidung in jedem einzelnen Falle als massgebend erscheinen.

§ 5. Die Fakultät ist befugt, mit dem Bewerber eine besondere mündliche oder schriftliche Prüfung in den Fächern, für welche er sich angemeldet hat, eventuell auch in den nächst verwandten Fächern vorzunehmen.

Jeder Bewerber hat nach bestandener Prüfung, oder auch dann, wenn ihm diese erlassen worden ist, vor versammelter Fakultät eine Probevorlesung zu halten. Hiefür hat er aus dem Gebiete der Fächer, welche er lehren will, der Fakultät drei Themata in Vorschlag zu bringen. Aus diesen wählt die Fakultät

dasjenige aus, das den Gegenstand der Probevorlesung bilden soll; sie ist jedoch auch befugt, alle vorgeschlagenen Themata zurückzuweisen und von dem Bewerber die Einreichung neuer Vorschläge zu verlangen.

Nach Beendigung der Probevorlesung kann eine an den Inhalt derselben sich anschliessende Besprechung zwischen Mitgliedern der Fakultät und dem Bewerber stattfinden.

Ausnahmsweise kann die Fakultät einen Erlass der Probevorlesung bewilligen.

§ 6. Das Fakultätsgutachten geht durch den Senatsausschuss an die Erziehungsdirektion, welche über die Erteilung der *Venia legendi* entscheidet. Die erteilte Erlaubnis gilt für die Dauer von drei Jahren (6 Semestern), kann jedoch beim Ablauf dieser Frist auf je weitere drei Jahre erneuert werden, wenn während der Zeitdauer der erteilten Bewilligung der Privatdozent tüchtige wissenschaftliche Arbeiten geliefert oder sich über eine befriedigende Lehrfähigkeit an der Hochschule ausgewiesen hat.

Vor Erneuerung einer abgelaufenen *Venia legendi* hat die Erziehungsdirektion das Gutachten der Fakultät einzuholen.

§ 7. Der Privatdozent ist verpflichtet, seine Habilitationsschrift während des Semesters, in welchem er zu lesen beginnt, sei es als besondere Druckschrift, sei es in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu veröffentlichen. Von der Habilitationsschrift hat er dem Pedellen so viele gedruckte Exemplare (beziehungsweise Hefte oder Separatabzüge der Zeitschrift) abzuliefern, als in der betreffenden Fakultät bei der Promotion Dissertationsexemplare gemäss den Bestimmungen der Universitätsordnung eingereicht werden müssen.

Von dieser Verpflichtung kann jedoch in Ausnahmefällen, besonders dann, wenn es sich um eine bereits früher publizierte Druckschrift handelt, auf Grund eines Fakultätsbeschlusses ganz oder teilweise Umgang genommen werden.

§ 8. Zur Eröffnung seiner Lehrtätigkeit hat der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten; der Rektor und die Mitglieder der beteiligten Fakultät sind dabei zu erscheinen verpflichtet.

§ 9. Den Privatdozenten steht die Berechtigung der Benutzung der Hörsäle zu, jedoch haben die Professoren den Vorzug. Für die Benutzung der Sammlungen und Laboratorien ist die Zustimmung der Direktoren erforderlich.

§ 10. Die Privatdozenten sind gleich den Professoren verpflichtet, sich in Rücksicht auf die Vorlesungen an den Anfangs- und Schlusstermin des Semesters zu halten.

Wenn ein Privatdozent seine Vorlesungen auf höchstens eine Woche aussetzen will, so hat er dies dem Rektor anzuzeigen; will er längere Zeit aussetzen, so hat er die Erlaubnis der Erziehungsdirektion einzuholen.

§ 11. Wenn ein Privatdozent ohne genügende Gründe während zweier Semester keine Vorlesungen im Katalog ankündigt oder zwei Jahre lang die angekündigten nicht hält oder ein Jahr lang abwesend ist, so hat der Erziehungsrat auf Bericht der Fakultät zu entscheiden, ob der Betreffende noch als Privatdozent zu betrachten sei oder nicht.

§ 12. Die Erziehungsdirektion kann nach Anhörung der Fakultät vorübergehend für einzelne Vorlesungen oder Unterrichtskurse, deren Abhaltung als wünschenswert oder notwendig erscheint, für welche aber die vorhandenen Lehrkräfte nicht ausreichen, besondere Lehraufträge erteilen. Gehört der Beauftragte nicht dem Lehrkörper der Hochschule an, so ist er für die Dauer seines Auftrages in Rechten und Pflichten einem Privatdozenten gleich zu achten.

§ 13. Den Beschlüssen des Senats, des Senatsausschusses und der Fakultäten haben sich die Privatdozenten gleich den Professoren zu unterwerfen; sie haben aber auch denselben Anspruch auf den Schutz und die Vertretung der akademischen Behörden.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1900 in Kraft; durch dieselbe werden Titel VI der Universitätsordnung vom 7. März 1885 und der Beschluss des Regierungsrates vom 23. Juni 1888 betreffend Abänderung des Titel VI der Universitätsordnung aufgehoben.

§ 15. Für Privatdozenten, welche am 1. Oktober 1900 bereits im Besitz der Venia legendi sind, geht die in § 6 vorgesehene dreijährige Frist mit 30. September 1903 zu Ende.

61. 2. Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule in Zürich. (§§ 140 und 141 des Gesetzes vom 18. Mai 1873, [vom 17. Februar 1900.])

§ 1. Wer als Studirender an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünscht, hat sich beim Rektorate anzumelden und den auf der Rektoratskanzlei zu beziehenden Anmeldebogen auszufüllen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr.
2. Ein Ausweis über den bisherigen Bildungs- und Studiengang.
3. Ein genügendes, amtliches, bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzugnis, insofern dasselbe nicht in den Studienzeugnissen enthalten ist. Wo die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzugnisse ausstellen, wird der Auslandspass an Stelle der letztern als genügend anerkannt.
4. Für alle nicht in der Stadt verbürgerten Studirenden ein Schriftenempfangschein oder eine Bescheinigung über erfolgte Anmeldung beim städtischen Kontrollbureau.

Die erwähnten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, z. B. das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer Universität ersetzt werden, falls dieses die Erfüllung der aufgestellten materiellen Forderungen nachweist.

§ 2. Aspiranten, welche das Maturitätszeugnis der Gymnasien von Zürich oder Winterthur, oder das Reifezeugnis der eidgen. Maturitätskommission oder anerkannt gleichwertige Zeugnisse anderer in- und ausländischer Gymnasien besitzen, können ohne weiteres immatrikulirt werden. Ebenso solche Aspiranten, die ein Abgangszeugnis (Exmatrikel) einer andern Hochschule vorweisen, sofern diese letztere bei der Immatrikulation ähnliche Anforderungen stellt, wie die Universität Zürich.

§ 3. Aspiranten, welche entweder mit einem Reifezeugnis der Industrieschulen von Zürich oder Winterthur für das Polytechnikum oder mit einem befriedigenden Entlassungszeugnis von der obersten Klasse der Handelsabteilung der zürcherischen Kantonsschule oder des zürcherischen Lehrerseminars oder anderer Schulen von notorisch gleichem Rang in die Hochschule eintreten wollen, können an der philosophischen Fakultät II. Sektion, die Abiturienten des Lehrerseminars auch an der philosophischen Fakultät I. Sektion und an der staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikulirt werden.

Wollen solche Studirende später in eine andere Fakultät übertreten, so haben sie sich in den hiefür nötigen Fächern nachträglich noch einer Prüfung zu unterziehen.

§ 4. An andern Hochschulen relegirte oder mit dem Consilium abeundi bestrafte Studirende werden in der Regel nicht immatrikulirt. Ausnahmen können durch die Hochschulkommission bewilligt werden.

Wenn Schüler des eidgen. Polytechnikums wegen Unfleiss oder aus andern Ursachen von dieser Anstalt entlassen wurden, so können sie im Semester der Entlassung und im nächstfolgenden Semester nicht immatrikulirt werden.

Die Aufnahme schriftloser, aber tolerirter Ausländer kann nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion erfolgen.

§ 5. Über die Aufnahme von Studirenden gemäss den Bestimmungen dieses Reglements entscheidet in erster Linie der Rektor.

Gegen den Entscheid des Rektors kann an die Hochschulkommission und in letzter Instanz an den Erziehungsrat rekurrirt werden.

§ 6. Alle vom Rektorate wegen ungenügender Bildungsausweise zurückgewiesenen Bewerber haben sich zum Zwecke der Immatrikulation an einer der Fakultäten bezw. Fakultätsabteilungen einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

§ 7. Ebenso haben sich einer solchen Prüfung zu unterwerfen alle diejenigen Kandidaten, welche nicht das in §§ 2 und 3 erwähnte Zeugnis besitzen oder eine den in §§ 2 und 3 dieses Reglementes charakterisirten nicht gleichwertige Bildungsanstalt besucht haben.

Die Hochschulkommission entscheidet nach eingeholten Gutachten des Rektorats, ob und in welchen Fächern allenfalls ein Erlass dieser Prüfung zu gewähren sei.

§ 8. Für Kantonsbürger gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a. Diejenigen Aspiranten, welche bei der Maturitätsprüfung an den betreffenden Gymnasien (Zürich, Winterthur etc.) als unreif für die Hochschule bezeichnet wurden, sich aber dennoch zum Übertritte in dieselbe melden, sind der vollständigen Prüfung zu unterwerfen, dieselbe darf aber erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden.
- b. Wer ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluss verlassen hat, wird erst nach Ablauf desjenigen Zeitraumes zur Prüfung zugelassen, welcher noch zur Vollendung seiner Gymnasialstudien erforderlich gewesen wäre. Aspiranten, welche von einer öffentlichen Schule relegirt worden sind, können nicht früher als nach Verfluss eines Jahres zur Prüfung zugelassen werden.

§ 9. Zur Aufnahme dieser Prüfungen besteht eine vom Erziehungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählte und stets wieder wählbare, aus drei Mitgliedern zusammengesetzte Prüfungskommission, welche vier Wochen vor dem gesetzlichen Anfang des akademischen Semesters in den öffentlichen Blättern den Termin bekannt gibt, bis zu welchem die schriftliche Anmeldung zur Prüfung erfolgen soll. Das erstgewählte Mitglied dieser Kommission führt den Vorsitz.

§ 10. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Aktuar und ist ermächtigt, zur Vornahme der Prüfungen die erforderlichen Fachmänner aus den Lehrern der Mittelschulen oder der Hochschule beizuziehen.

§ 11. In der schriftlichen Anmeldung hat der Aspirant ausdrücklich zu erklären, in welchen Fächern von denjenigen, zwischen welchen er die Wahl hat, er geprüft sein will und in welche Fakultät, resp. Fakultätssektion er einzutreten wünscht.

Der Anmeldung sind beizulegen: a. ein in deutscher oder französischer Sprache verfasster Lebensabriss mit genauer Darstellung des bisherigen Bildungs- und Studienganges; — b. ein von einer Behörde in der letzten Zeit ausgestelltes genügendes Sittenzeugnis; — c. die Bescheinigung der Kasse der Hochschule, dass der Aspirant die verlangten Gebühren von Fr. 10 für Kantonsbürger, Fr. 20 für Schweizer anderer Kantone und Fr. 30 für Ausländer entrichtet habe.

§ 12. Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich, und soll in der Woche vor Beginn des akademischen Semesters stattfinden.

Wer zu einer andern als der angegebenen Zeit die Prüfung zu machen wünscht, bedarf hiezu der Bewilligung der Prüfungskommission.

Diese Bewilligung wird nur bei triftigen Gründen erteilt. Jedenfalls hat der Kandidat die vollständigen Prüfungskosten zu bezahlen.

§ 13. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. a. für Kandidaten deutscher Zunge in einem deutschen Aufsätze, dessen Stoff Gelegenheit gibt, neben stilistischer Korrektheit auch Übung

und Gewandtheit im Denken zu beweisen. Es sind für denselben den Kandidaten von dem Examinator einige verschiedenartige Themata zur Auswahl vorzulegen; — *b.* für fremdsprachliche Kandidaten, in einem deutschen Aufsatz, der zeigen soll, dass der Kandidat die deutsche Sprache hinreichend beherrscht.

2. in einer lateinischen Arbeit, bestehend in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Lateinische.
3. In einer griechischen Arbeit, bestehend in der deutschen Übersetzung eines diktirten griechischen Textes, bei welchen beiden Arbeiten der Examinand zu zeigen hat, dass er mit den gebräuchlichen Formen vertraut und in Kenntniss und Anwendung der gewöhnlichen Syntax sicher ist;
4. in einer französischen Arbeit, bestehend in der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische oder einem französischen Aufsatz;
5. für künftige Theologen ausserdem im Nachschreiben und Übersetzen eines hebräischen Textes, wobei sie zu beweisen haben, dass sie mit den gewöhnlichen Formen bekannt sind.

In Abweichung von obigen Vorschriften ist es den Kandidaten freigestellt, die Prüfung im Griechischen abzulehnen und dafür entweder Englisch oder Italienisch zu wählen. Die schriftliche Arbeit besteht alsdann in einer Übersetzung aus dem Deutschen in die Fremdsprache oder einem Aufsatz in der Fremdsprache. Solche Examinanden können jedoch nicht als Theologen immatrikulirt werden.

Ebenso können Ausländer, deren Muttersprache weder die deutsche noch die französische, italienische oder englische ist, sowohl vom Griechischen, wie vom Englischen oder Italienischen dispensirt werden.

Kandidaten, die in die zweite Sektion der philosophischen Fakultät eintreten oder an der juristischen Fakultät staatswissenschaftlichen Studien obliegen wollen, ist es freigestellt, auch die Prüfung im Lateinischen abzulehnen und dafür noch eine weitere Fremdsprache, Englisch oder Italienisch zu wählen oder sich zu einer ausgedehnteren mündlichen Prüfung in Mathematik anzubieten.

Die schriftliche Prüfung in der vierten modernen Sprache besteht aus einer Übersetzung aus dem Deutschen in diese Sprache oder einem Aufsatz in derselben.

§ 14. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht und unter beständiger Anwesenheit des Examinators, welcher in dem betreffenden Fache prüft, angefertigt.

§ 15. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von denjenigen Mitgliedern, welche sie aufgegeben haben, geprüft und mit der Zensurnote versehen dem Präsidenten der Kommission zugeschickt.

Werden sie von der Kommission genügend befunden, so erfolgt die mündliche Prüfung.

§ 16. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

1. *a.* für Kandidaten deutscher Zunge: Kenntniss der Hauptsächlichungen der deutschen Literatur; — *b.* für fremdsprachliche Kandidaten: Lektüre eines deutschen prosaischen Textes und Erläuterung desselben.
2. Übersetzung eines Abschnittes aus Cicero, Livius oder Vergil, ohne Vorbereitung.
3. Übersetzung eines Abschnittes aus Xenophon, Herodot oder Homer, ohne Vorbereitung.
4. Übersetzung eines Abschnittes aus einem französischen Schriftsteller der Neuzeit.
5. Von den künftigen Theologen überdies Übersetzung eines leichtern hebräischen Textes.

6. Von denjenigen Kandidaten, welche statt Griechisch Englisch oder Italienisch gewählt haben, Übersetzung eines Abschnittes aus einem Schriftsteller der von ihnen gewählten Sprache.
7. Von denjenigen Kandidaten, welche statt Lateinisch Italienisch oder Englisch gewählt haben, Übersetzung eines Abschnittes aus einem Schriftsteller der von ihnen gewählten Sprache.
8. Kenntniss der Geographie und der wichtigsten Begebenheiten aus der alten, mittlern und neuern Geschichte.

9. in der Mathematik:

A. Für Griechen und Lateiner: *a.* Algebra: Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten, Logarithmen, arithmetische und geometrische Progressionen mit Zinseszins und Rentenrechnungen, binomischer Lehrsatz mit ganzen Exponenten; — *b.* Geometrie: Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, analytische Geometrie der Ebene.

B. Für solche Nichtgriechen und Nichtlateiner, die eine vierte moderne Sprache ablehnen und sich dafür zu einer ausgedehnteren Prüfung in Mathematik anmelden, gilt in diesem Fache das Programm der Zulassungsprüfung des eidgen. Polytechnikums. Insbesondere hat sich die Prüfung auszudehnen auf die Elemente der sphärischen Trigonometrie und die darstellende Geometrie.

10. In der Physik: allgemeine Eigenschaften der Körper, Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus.
11. In der Chemie: wichtigste chemische Elemente und wichtigste Verbindungen.
12. In der Naturgeschichte: Haupttypen des Tierreichs und allgemeine Kenntniss des menschlichen Körpers, Organe der höheren Pflanzen und Verrichtungen derselben, die wichtigsten Pflanzenfamilien des natürlichen Systems, die wichtigsten mineralogisch-geologischen Erscheinungen.

§ 17. Nach der Prüfung tritt die Kommission mit den übrigen Examinatoren zusammen, um das Ergebnis festzustellen.

Die Abstufung der Zensuren, welche von den einzelnen Examinatoren in ganzen Zahlen erteilt werden, ist folgende; 6 = sehr gut, — 5 = gut, — 4 = ziemlich gut, — 3 = mittelmässig, — 2 = schwach, — 1 = sehr schwach.

Der Kandidat hat die Prüfung nicht bestanden, wenn der Durchschnitt aller Zensuren unter 3,5 ist; ferner wenn unter den Zensuren eine solche unter 2 oder zwei Zensuren unter 3 sich finden.

§ 18. Wer die Prüfung nicht bestehen konnte, darf erst nach Verfluss eines Semesters sich wieder melden, wobei er die gleichen Gebühren wie das erste Mal zu bezahlen hat.

§ 19. Nach zweimaliger Abweisung ist die Zulassung zu einer weiteren Prüfung unstatthaft.

§ 20. Die Zeugnisse über bestandene Prüfung sind von allen drei Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen.

§ 21. Wenn es sich herausstellt, dass ein Kandidat in der Darstellung seines Lebens- und Bildungsganges zum Zwecke der Täuschung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen und ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ihm wieder entzogen werden.

§ 22. Gegenwärtiges Reglement, durch welches dasjenige vom 25. Juli 1891 aufgehoben wird, tritt mit 1. März 1900 in Kraft.

62. 3. Promotionsordnung der theologischen Fakultät der Hochschule in Zürich.
(Vom 13. Juni 1900.)

§ 1. Die theologische Fakultät verleiht an Gelehrte protestantischen Bekenntnisses zwei akademische Grade, den Grad eines Lizentiaten der Theologie und den eines Doktors der Theologie.

§ 2. Den Grad eines Lizentiaten und den eines Doktors der Theologie verleiht dieselbe entweder infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung und einer daraufhin veranstalteten persönlichen Prüfung (Ritualpromotion) oder von sich aus auf Grund anerkannter Verdienste um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche (Ehrenpromotion).

I. Die Ritualpromotion.

§ 3. Wer den Grad eines Lizentiaten oder Doktors der Theologie durch Prüfung erwerben will, hat seinen Wunsch unter Angabe des von ihm gewählten Hauptfaches dem Dekan der Fakultät schriftlich mitzuteilen und beizulegen: 1. einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges; — 2. Dokumente, welche dartun, dass er mindestens sechs Semester an einer Universität theologische Studien betrieben hat, oder Ausweise über theologische Studien, die von der Fakultät als gleichwertig anerkannt werden; — 3. ein durchaus genügendes Sittenzeugnis, wenn er nicht von vorn herein der Fakultät hinreichend bekannt ist; — 4. eine wissenschaftliche Abhandlung über einen Gegenstand des gewählten Hauptfaches, gedruckt oder im Manuskript, jedoch mit Ausschluss einer philosophischen Doktorarbeit.

§ 4. Die eingereichte Abhandlung wird vom Dekan zuerst den Vertretern des Faches, in deren Bereich ihr Gegenstand fällt, zur Prüfung und Begutachtung übermittelt. Das von denselben abgegebene schriftliche Gutachten wird hierauf nebst den in § 3 Ziff. 1—3 erwähnten Eingaben des Bewerbers bei den übrigen Mitgliedern der Fakultät in Umlauf gesetzt und über die Zulassung zur Prüfung durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt der Dekan den Ausschlag.

§ 5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht: 1. in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Bewerber innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, zu lösen hat; — 2. in einer Klausurarbeit, die innerhalb vier Stunden anzufertigen ist.

§ 7. Nachdem die schriftlichen Arbeiten von den Professoren, welche die Themata derselben gestellt hatten, schriftlich zensiert und bei der Fakultät in Umlauf gesetzt worden sind, bestimmt der Dekan den Termin der mündlichen Prüfung.

§ 8. Für die mündliche Prüfung kommen folgende Fächer in Betracht: 1. allgemeine Religionsgeschichte; — 2. alttestamentliche Disziplinen; — 3. neutestamentliche Disziplinen; — 4. Kirchengeschichte; — 5. Dogmatik, Dogmengeschichte und Symbolik; — 6. Ethik; — 7. praktische Theologie.

In allen diesen Fächern, auf Wunsch jedoch mit Ausnahme der praktischen Theologie, sind diejenigen Bewerber zu prüfen, welche noch nicht eine durchweg gute Staatsprüfung vor der theologischen Konkordatsbehörde oder eine nach dem Urteil der Fakultät gleichwertige Prüfung bestanden haben.

Wer letztern Anforderungen genügt, wird von der Fakultät nur in seinem Hauptfach und zwei von ihm selbst aus obiger Reihe zu wählenden Nebenfächern geprüft.

§ 9. An der Prüfung beteiligen sich nach Tunlichkeit sämtliche Mitglieder der Fakultät, soweit sie die jedesmal in Frage kommenden Fächer vertreten. Für die Gültigkeit der Prüfung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Fakultätsmitglieder notwendig.

§ 10. Die mündliche Prüfung dauert ungefähr drei Stunden, wovon eine Stunde auf das Hauptfach fallen soll.

§ 11. Bei der Doktorprüfung, der schriftlichen sowohl wie der mündlichen, werden die Anforderungen höher gestellt als bei der Lizentiatenprüfung, und es wird namentlich darauf gehalten, dass der Bewerber sich über eingehende und gründliche Detailstudien in dem von ihm gewählten Hauptfache ausweise.

§ 12. Nach beendigter Prüfung findet die Beratung und Abstimmung über die Promotion des Bewerbers auf Grund der Norm von § 4 statt, und letzterem wird der Beschluss der Fakultät durch den Dekan mündlich eröffnet.

§ 13. Für die mit Erfolg bestandene Prüfung wird eine der vier folgenden Zensuren erteilt: 1. summa cum laude; — 2. magna cum laude; — 3. cum laude; — 4. rite.

Das Urteil über die wissenschaftliche Abhandlung wird jeweilen auf Antrag des Referenten in bestimmte Ausdrücke formuliert.

§ 14. Wird der Bewerber abgewiesen, so sind ihm diejenigen Fächer, in denen er nach dem Urteile der Fakultät Ungenügendes geleistet hat, durch den Dekan näher zu bezeichnen. Nach Verlauf von mindestens einem Jahre kann er sich sodann der Prüfung noch einmal unterziehen.

§ 15. Nach bestandener Prüfung hat der Promovirte 150 gedruckte Exemplare seiner Dissertation an den Pedell abzuliefern. Von diesen werden dem Dekan zwei, dem Rektor und jedem Fakultätsmitgliede, sowie jedem Mitgliede des Kirchenrates und des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar wird im Archiv der Fakultät, eines in demjenigen des Senates aufbewahrt, der Rest der Kantonalbibliothek zur Verfügung gestellt.

Aus besondern Gründen darf die Fakultät von der Verpflichtung zur Ablieferung von 150 Exemplaren dispensiren.

§ 16. Das Diplom, welches nebst der Prüfungszensur auch den Titel der Dissertation und das Urteil der Fakultät über dieselbe enthalten soll, wird vom Rektor einerseits, vom Dekan und sämtlichen übrigen Fakultätsmitgliedern anderseits unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der theologischen Fakultät versehen und dem Promovirten zugestellt, sobald die Exemplare seiner Dissertation vollständig abgeliefert sind.

§ 17. Das Hauptdiplom ist auf Pergament zu drucken. Von den Abzügen auf Schreibpapier ist einer am schwarzen Brett anzuschlagen und je einer im Archiv des Senates, der Fakultät und auf der Kantonalbibliothek aufzubewahren. Der Promovirte trägt sämtliche Druckkosten des Diploms; er kann nach Belieben weitere Abzüge machen lassen.

§ 18. Von der durch Zustellung des Originaldiploms perfekt gewordenen Promotion ist im Amtsblatte Anzeige zu machen.

§ 19. Die Gebühren für die Promotion zum Lizentiaten oder Doktor betragen im ganzen 300 Franken; hievon sind 100 Franken gleichzeitig mit der Anmeldung, 200 Franken nach Empfang der Einladung zur mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 20. Von den erwähnten 300 Franken erhalten:

1. der Rektor	30 Franken,
2. der Sekretär der Hochschule	15 „
3. der Pedell	15 „
4. die Kantonalbibliothek	35 „
5. die Fakultätskasse	15 „
6. der Referent über die wissenschaftliche Abhandlung	50 „
7. der Referent über die Hausarbeit	10 „
8. der Dekan	20 „

Summa 190 Franken.

Die übrig bleibenden 110 Franken werden nach Abzug von 20 Franken für die Fakultätskasse unter sämtliche Fakultätsmitglieder mit Einschluss des Dekans und der Referenten gleichmässig verteilt, vorausgesetzt, dass sie bei der mündlichen Prüfung anwesend waren; im andern Falle, d. h. wenn etwaige Abwesen-

heit nicht genügend entschuldigt werden konnte, wird der betreffende Anteil der Fakultätskasse zugewiesen.

§ 21. Wird der Bewerber nach der mündlichen Prüfung abgewiesen, so fallen die in § 20, Ziffer 1—5 aufgezählten Beträge dahin, d. h. die betreffende Summe (110 Franken) wird dem Genannten zurückerstattet.

Wird der Bewerber schon auf Grund seiner wissenschaftlichen Abhandlung abgewiesen, so kommen nur die in § 20, Ziffer 6—8 aufgezählten Beträge, sowie 20 Franken an die Fakultätskasse zur Auszahlung.

II. Die Ehrenpromotion.

§ 22. Die Fakultät ist berechtigt, Gelehrte, welche sich um die theologische Wissenschaft oder die evangelische Kirche anerkannte Verdienste erworben haben, durch die Erteilung der Lizentiaten- oder der Doktorwürde honoris causa zu ehren.

§ 23. Wünscht ein Fakultätsmitglied, dass eine derartige Promotion vorgenommen werde, so hat es von seinem Antrage dem Dekan Kenntnis zu geben, der ihn der Fakultät mitteilt und eine Fakultätssitzung zur Beschlussfassung anberaumt.

§ 24. In dieser Sitzung muss die Fakultät vollzählig sein und nur bei dauernder Krankheit kann ein Mitglied als legal entschuldigt unberücksichtigt bleiben. Ist die Fakultät aus andern Gründen nicht vollzählig, so kann über die Promotion kein Beschluss gefasst werden, aber dem Antragsteller steht frei, weitere Sitzungen zu verlangen, bis die Fakultät vollzählig ist.

§ 25. Die Entscheidung über den gestellten und in der Fakultätssitzung zunächst von dem betreffenden Mitgliede (§ 23) zu motivirenden Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen. Über die Formulierung des Diploms fasst die Fakultät in gleicher Sitzung, auf Vorschlag des Antragstellers, bestimmten Beschluss.

§ 26. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse. In Bezug auf die Ausfertigung desselben und auf die Bekanntmachung der Promotion gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 15—18.

§ 27. Die gegenwärtige Promotionsordnung, durch welche diejenige vom 10. April 1886 aufgehoben wird, tritt am 1. Juni 1900 in Kraft.

63.4. Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Hochschule Zürich. (Vom 19. Juli 1900.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt mit Genehmigung der Erziehungsdirektion Diplome als Ausweis für die Befähigung zum Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf der Stufe der zürcherischen Mittelschulen (Gymnasium, Industrieschule, Handelsschule, Technikum, Seminar).

§ 2. Die Diplome werden ausgestellt auf Grund von Prüfungen, in welchen der Ausweis über die Befähigung zur Lehrtätigkeit in einzelnen Fächern und über allgemeine wissenschaftliche Hochschulbildung zu leisten ist (Haupt- und Nebenfächer).

§ 3. Die Diplomprüfungen werden vorgenommen in Gruppen von Fächern, von denen je dasjenige als Hauptfach bezeichnet wird, in welchem auf Grund besonders eingehender Prüfung Kenntnisse im vollen Umfang des jeweiligen Bestandes der betreffenden Disziplin auszuweisen sind. In folgender Aufzählung von Fächergruppen ist je das erstgenannte Fach Hauptfach.

a. Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Elementarmathematik.

b. Physik (inklusive Mechanik), Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie.

- c. Chemie, Physik, Geologie, Mineralogie, Differential- und Integralrechnung.
- d. Mineralogie, Geologie, Chemie, Physik, Mathematik.
- e. Geologie, Geographie, Paläontologie, Mineralogie, Chemie oder Physik.
- f. Geographie, Geologie, Astronomie, Physik, Anthropologie, Botanik oder Zoologie.
- g. Botanik, Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Geologie, Geographie, Chemie.
- h. Vergleichende Anatomie (inkl. Zoologie), Anatomie, Physiologie, Histologie, Embryologie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie (Fächer der medizinisch-propädeutischen Prüfungen).
- i. Zoologie (inkl. vergleichende Anatomie), Botanik, Geologie, Mineralogie, Chemie.

Die Prüfungskommission kann auf Wunsch des Kandidaten die Zahl der Prüfungsfächer (sowohl der Haupt- wie Nebenfächer) erweitern oder deren Reihenfolge abändern.

§ 4. Die Prüfungen können in allen Fächern zugleich, oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden; im letztern Fall ist die Reihenfolge der abzunehmenden Prüfungen die umgekehrte der vorstehenden Zusammenstellung.

§ 5. Ausser den Prüfungsausweisen in obgenannten Fächergruppen werden in jeder Fachgruppe Studienausweise über ein weiteres Fach verlangt, dessen Wahl dem Kandidaten freisteht.

II. Die Prüfungskommission.

§ 6. Für jedes Diplomprüfungsgesuch wird eine Prüfungskommission gebildet, bestehend aus den examinirenden Professoren der Fakultät und dem Fakultätsaktuar unter dem Vorsitz des Dekans.

§ 7. Die Examinatoren und deren Präsidium beziehen für jeden Prüfungstag, sowie für die Leitung der Klausurarbeiten je ein Taggeld von 6 Fr. Das Mitglied der Kommission, welches das Thema der Diplomarbeit zu geben und die Arbeit zu begutachten hat, bezieht ausserdem ein Honorar von 10 Fr.

Die Prüfungshonorare werden nach Eingang eines Berichtes des Dekans über das Resultat der Prüfung von der Erziehungsdirektion zur Zahlung angewiesen.

III. Bedingungen der Zulassung und Anmeldung zum Examen.

§ 8. Zu den Diplomprüfungen werden immatrikulierte Studenten zugelassen, welche mindestens zwei Semester an hiesiger Universität studirt haben; zur Schlussprüfung ist der Ausweis über mindestens dreijähriges akademisches Studium erforderlich, von welchem mindestens zwei Semester an hiesiger Universität absolvirt worden sein müssen.

§ 9. Anmeldungen zu den Prüfungen sind spätestens sechs Wochen vor Semesterschluss an den Dekan der Fakultät zu richten unter Angabe der Fächer, in welchen die Prüfung vorgenommen werden soll, des Hauptfaches, und von Ausweisen über bereits absolvirte Studien, resp. Examen.

Wer die Gesamtprüfung auf einmal zu bestehen wünscht, ebenso wer sich zur Schlussprüfung meldet, hat der Anmeldung ausserdem beizulegen: Ein curriculum vitæ, Zeugnisse oder Ausweise über bisherige Studien und die Diplomarbeit.

§ 10. Die Prüfungsgebühren betragen 20 Fr. für das Hauptfach, für jedes andere 10 Fr., für das Diplom 10 Fr. und sind jeweilen vor der Prüfung gegen Quittung auf der Kasse der Hochschule zu entrichten. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Prüfungskommission gänzlichen oder teilweisen Erlass der Gebühren gewähren.

IV. Das Examen.

§ 11. Übergangsprüfungen werden je am Anfang, Schlussprüfungen am Ende des Semesters vorgenommen (§ 4).

§ 12. Die mündliche Prüfung im Hauptfach soll eine Stunde, in den übrigen Fächern eine halbe Stunde dauern.

§ 13. Aus dem Hauptfach ist eine Diplomarbeit einzureichen, durch welche der Kandidat seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten nachzuweisen hat. Sollten über die Zuverlässigkeit der in der Diplomarbeit gemachten Angaben Zweifel entstehen, so ist von der Kommission eine Untersuchung einzuleiten, von deren Resultat es abhängt, ob der Kandidat zu den Prüfungen zuzulassen ist oder nicht.

§ 14. Im Hauptfach ist ausser der mündlichen Prüfung eine schriftliche in Klausur abzulegen, für welche eine Zeitdauer von zirka drei Stunden angesetzt ist.

V. Taxation der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1 bis 6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Bruchzahlen sind zulässig.

§ 16. Nach jeder Prüfung wird dem Kandidaten das Prüfungsergebnis durch die Erziehungskanzlei schriftlich mitgeteilt. Um als Ausweis für folgende Prüfungen angenommen zu werden, muss als Prüfungsergebnis mindestens die Note 4 erreicht sein.

§ 17. Bei der Schlussprüfung ist zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Diplomarbeit zu begutachten und durch eine Note zu taxieren; fällt diese unter 4, so ist der Kandidat für einmal abgewiesen und kann sich erst nach Jahresfrist wieder zur Schlussprüfung melden.

Ist die Diplomarbeit angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 18. Nachdem der Kandidat in allen Fächern die Prüfung abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission auf Grund sämtlicher abgegebenen Noten mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms. Die Verhandlungen hierüber werden ins Fakultätsprotokoll aufgenommen.

§ 19. Für jede vorgenommene Prüfung sowie für die Klausurarbeit und die Diplomarbeit wird in das Diplom die vom Examinator erteilte Note eingesetzt.

Hervorragende Leistungen können im Diplom besonders hervorgehoben werden.

Das Diplom trägt die Unterschrift des Erziehungsdirektors und des Dekans. Die Formulierung des Diplominhalts ist Sache der Prüfungskommission.

§ 20. Kandidaten, welchen wegen ungenügender Leistungen das Diplom nicht erteilt werden konnte, können erst nach Jahresfrist sich wieder zur Prüfung melden. Die Prüfung ist dann vorzunehmen in denjenigen Fächern, in welchen die Zensur 4 nicht erreicht wurde.

§ 21. Prüfungserlass kann gewährt werden in denjenigen Fächern, in welchen die Promotionsordnung einen solchen Erlass gestattet oder in welchen Kandidaten die Doktorprüfung an hiesiger Universität bestanden haben. Für die Nebenfächer des Hauptfaches h, § 3, werden die medizinisch-propädeutischen Prüfungsausweise verlangt.

§ 22. Vorstehendes Reglement tritt auf das Wintersemester 1900/1901 in Kraft, mit dem Vorbehalt, dass Kandidaten, welche sich bis dahin schon zur Prüfung gemeldet haben, nach dem bisherigen Reglement geprüft werden können.

§ 23. Durch dieses Reglement wird das Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 10. April 1886 aufgehoben.

64. 5. Statuten für die Studirenden und Auditoren der Universität Zürich. (Vom 7. Februar 1900.)

Erster Abschnitt.

Aufnahme der Studirenden. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer an der Universität Vorlesungen hören will, ist verpflichtet, sich vom Rektor durch Immatrikulation aufnehmen zu lassen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Auditoren (siehe Abschnitt V). Als Studirende der Universität gelten nur die Immatrikulirten.

§ 2. Zur Immatrikulation ist erforderlich, dass dem Rektorat vorgelegt werde:

1. ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr;
2. ein Ausweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§ 3) bzw. den bisherigen Bildungs- und Studiengang;
3. ein genügendes amtliches, bis auf die letzte Zeit reichendes Sittenzeugnis, insofern dasselbe nicht bereits in den Studienzeugnissen enthalten ist. Wo die Behörden eines ausländischen Staates überhaupt keine Sittenzeugnisse ausstellen, wird der Auslandspass an Stelle der letztern als genügend anerkannt;
4. für alle nicht in der Stadt Zürich verbürgerten Studirenden ein Schriftenempfangschein oder eine Bescheinigung über erfolgte Anmeldung beim städtischen Kontrollbureau.

Die erwähnten Zeugnisse können durch ein einziges Aktenstück, z. B. das Abgangszeugnis eines Gymnasiums oder einer andern Universität ersetzt werden, falls dieses die Erfüllung der aufgestellten materiellen Forderungen nachweist.

§ 3. An anderen Hochschulen relegirte oder mit dem Consilium abeundi bestrafte Studirende werden in der Regel nicht immatrikulirt. Ausnahmen können durch die Hochschulkommission bewilligt werden.

Schüler des eidgenössischen Polytechnikums, die wegen Unfleisses oder aus anderen Ursachen entlassen wurden, können im Semester der Entlassung und im nächstfolgenden Semester nicht immatrikulirt werden.

Die Aufnahme schriftloser, aber tolerirter Ausländer kann nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion stattfinden.

§ 4. Alle Aspiranten haben ein Maturitäts- oder Aufnahmezeugnis vorzuweisen. Dieses Zeugnis wird durch eine vom Erziehungsrat gewählte Kommission oder die eidgenössische Maturitätsprüfungskommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Letztere wird denjenigen erlassen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugnis von der obersten Klasse eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, einer zürcherischen Handelsschule, des Lehrerseminars oder anderer schweizerischen oder ausländischen Schulen von anerkannt gleicher Höhe an die Hochschule übergehen.

Fremdsprachliche Aspiranten haben sich vor allem auszuweisen über vollständig genügendes Verständnis der deutschen Sprache und zwar entweder durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten oder durch Prüfung (siehe § 141 des Unterrichtsgesetzes). Das Nähere über die Aufnahme bestimmt das Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden.

§ 5. Über die Zulassung zur Immatrikulation entscheidet in erster Linie der Rektor. Gegen den Entscheid des Rektors kann an die Hochschulkommission und in letzter Instanz an den Erziehungsrat rekurrirt werden.

§ 6. Die regulären Immatrikulationen finden in der ersten und zweiten Woche des Semesters statt. Der Rektor macht im Vorlesungsverzeichnis und am schwarzen Brett die Termine derselben bekannt. Nachträgliche Immatrikulationen werden nur ausnahmsweise im Falle einer triftigen Entschuldigung der Verspätung vorgenommen.

§ 7. Die Aspiranten haben spätestens einen Tag vor der Immatrikulation in der Rektoratskanzlei ein Anmeldeformular auszufüllen und dasselbe mit den

in § 2 verlangten Ausweisen der Kanzlei zu Handen des Rektors abzugeben. Ist die Immatrikulation vom Rektor bewilligt, so hat der Betreffende auf der Kanzlei der Universität das vom Gesetz bestimmte Einschreibgeld von 12 Fr., sowie eine Kanzleigebühr von 1 Fr. zu entrichten, die weiteren Eintragungen vorzunehmen und die Legitimationskarte auszufüllen.

Stipendiaten des Kantons Zürich, sowie solche Studirende, welche innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre an der Universität immatrikulirt gewesen und mit Abgangszeugnis abgegangen sind (§ 42), sind von der Einschreibgebühr befreit. Studirende, welche ein anerkanntes Abgangszeugnis von einer andern Universität oder dem eidgenössischen Polytechnikum beibringen, sowie hiesige Studirende, deren Matrikel ausgelaufen ist (§ 40 a), bezahlen nur die Hälfte des Einschreibgeldes.

§ 8. Bei der Immatrikulation legt der Studirende dem Rektor das Handgelübde ab, sich den Statuten der Universität und den Gesetzen des Landes in allem zu unterziehen, den Studien mit Ernst und Eifer obzuliegen und alles zu meiden, was der Universität zum Schaden oder zur Unehre gereichen könnte.

§ 9. Die vorgelegten Ausweise werden durch das Rektorat aufbewahrt und dem Studirenden darüber ein Empfangschein ausgestellt. Ausserdem erhält der Studirende bei der Immatrikulation eine Matrikelurkunde und eine persönliche Ausweiskarte (Legitimationskarte), sowie ein Kollegienverzeichnis (§ 17) und ein Exemplar der gegenwärtigen Statuten nebst Anhang.

§ 10. Der Studirende hat bei der Meldung zur Immatrikulation, eventuell sobald als möglich nachher, seine Wohnung auf der Kanzlei anzuzeigen, wo sie in die Tabelle einzutragen und auf der Legitimationskarte vorzumerken ist. Ebenso ist jede Wohnungsänderung binnen 24 Stunden zum gleichen Zwecke daselbst anzuzeigen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige ist vom Rektor mit angemessener Disziplinarstrafe zu belegen.

§ 11. Durch die Immatrikulation erhalten die Studirenden das Anrecht auf:

1. Den Zutritt zu den von ihnen gewählten Vorlesungen, unter Voraussetzung akademischer Lernfreiheit gemäss § 126 des Gesetzes über das Unterrichtswesen;
2. amtliche Bescheinigungen von den Dozenten, bei welchen sie Kollegien gehört haben, und ein darauf begründetes Abgangszeugnis des Rektors;
3. die reglementarische Benutzung aller der Universität offenstehenden Bibliotheken, Sammlungen, Anstalten für den Unterricht, der Krankenkasse u. s. w. (vergl. auch Anhang II, No. 1 und 2).

§ 12. Jeder Studirende hat zu Anfang jedes Semesters an die Kasse der Universität einen Beitrag von 3 Franken für die Kantonalbibliothek und die Sammlungen, einen solchen von 2 Franken für die Krankenkasse und einen solchen von 1 Franken für gemeinsame Ausgaben der Studentenschaft zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von dem erstgenannten Beitrag befreit.

§ 13. Für die Benutzung derjenigen Bibliotheken, für welche besondere Ausweiskarten von seite des Rektorats erforderlich sind, können solche von den Studirenden auf der Kanzlei bezogen werden.

§ 14. Die Legitimationskarte ist im Laufe der ersten drei Wochen jedes Semesters durch Abstempelung in der Kanzlei zu erneuern.

Verliert ein Studirender seine Legitimationskarte, so hat er davon binnen 24 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen.

Unterlassung oder Verzögerung dieser Anzeige zieht angemessene Disziplinarstrafe nach sich.

Die Kosten für die öffentliche Annullirung einer verlorenen und die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte hat der Studirende zu tragen.

Bei wiederholtem Verlust der Legitimationskarte kommt noch eine Busse von 5 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek hinzu.

§ 15. Der Rektor übermittelt halbjährlich den kantonalen und städtischen Behörden das amtliche Verzeichnis der Studirenden.

§ 16. Gegen Vorweisung der Legitimationskarte wird der Studirende von den Polizeibehörden und deren Bediensteten in Beziehung auf Verhaftung und ähnliche Massregeln gleich Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

Zweiter Abschnitt.

Einschreibung der Kollegien, Kollegienzeugnisse.

§ 17. Jeder Studirende erhält bei seiner Immatrikulation ein rubrizirtes, auf zehn Semester ausreichendes Kollegienverzeichnis, in welches eingetragen werden: *a.* durch den Studirenden beim Beginn eines jeden Semesters die Vorlesungen, die er zu hören wünscht; — *b.* sodann durch den Kassier der Hochschule die Bescheinigung der geschehenen Einschreibung und geleisteten Honorarzahung; — *c.* durch den betreffenden Dozenten die Bescheinigung der geschehenen Anmeldung und am Schlusse des Semesters der geschehenen Abmeldung, bei *b* und *c* unter Beifügung von Datum und Unterschrift.

§ 18. Für die von ihm gewählten Vorlesungen hat der Studirende sich während der ersten zwei Wochen nach Beginn des Semesters bei dem Kassier der Universität einzuschreiben und das Honorar zu entrichten, sodann aber unter Vorlegung des die Einschreibung und Quittung enthaltenden Kollegienverzeichnisses bei den betreffenden Dozenten zur Einzeichnung sich anzumelden.

Die Form der Erlassung des Honorars gegenüber den Studirenden bleibt den Fakultäten überlassen.

§ 19. Sofern einzelne Vorlesungen zu ihrem gehörigen Verständnisse das vorausgegangene Studium gewisser anderer Disziplinen erfordern, ist der Lehrer berechtigt, zu verlangen, dass der Studirende sich für den Zutritt zu seinen Vorlesungen über die nötigen Vorkenntnisse ausweise.

§ 20. Es wird den Fakultäten freigestellt, behufs Kontrolle des Besuches der Vorlesungen durch Berechtigte besondere den Verhältnissen angemessene Bestimmungen, z. B. die Aushingabe von Platzkarten, anzuordnen.

Nicht eingeschriebene Zuhörer können durch den Pedell fortgewiesen werden.

§ 21. Diejenigen Studirenden, welche drei Wochen nach Beginn des Semesters nicht auf Vorlesungen von zusammen wenigstens sechs Stunden eingeschrieben sind, werden vor den Rektor zitirt und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aufgefordert. Dabei werden Gratiskollegien, die Seminarübungen ausgenommen, nicht gerechnet.

Kann die Unterlassung nicht durch triftige, vom Rektor anerkannte Gründe gerechtfertigt werden oder bleiben wiederholte Ermahnungen fruchtlos, so werden die Säumigen aus dem Verzeichnis der Studirenden gestrichen, und zwar spätestens mit Ablauf der fünften Woche nach Beginn des Semesters.

Bei diesem Anlasse werden auch alle diejenigen Studirenden aus dem Verzeichnis gestrichen, die, ohne Urlaub (§ 22) und ohne vorschriftsmässige Abmeldung (§ 41) die Universität verlassen haben und deren Domizil unbekannt ist.

§ 22. Urlaub kann den Studirenden vom Rektor höchstens je auf ein Semester erteilt werden, und zwar nur in dringenden, durch Zeugnisse gerechtfertigten Fällen, insbesondere bei Verhinderung durch Krankheit oder durch Militärdienst.

§ 23. Anmeldungen und Abmeldungen bei den Dozenten müssen persönlich geschehen. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise ausgestellt werden. Später als zu Anfang des nächstfolgenden Semesters sind die Dozenten nicht mehr verpflichtet, überhaupt noch Bescheinigungen auszustellen.

§ 24. Über eine Vorlesung, welche ein Student nicht bis zum Schlusse gehört hat, darf von dem Dozenten ohne schriftliche Ermächtigung durch den Rektor keine Abmeldung bescheinigt werden. Der Rektor wird diese Ermäch-

tigung nur auf triftige Gründe hin gewähren. In den Abmeldungsbescheinigungen ist der Zeitpunkt, bis zu welchem die Vorlesung besucht worden ist, anzugeben.

Dritter Abschnitt.

Disziplin.

§ 25. Die Studirenden sind gleich jedem andern Einwohner des Kantons den Gesetzen und Behörden desselben unterworfen.

Sie haben keinen privilegierten Gerichtsstand.

§ 26. Feierliche Aufzüge und Fackelzüge der Studirenden bedürfen der Erlaubnis des Rektors.

§ 27. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten oder das Duell in ihren Statuten nicht ausdrücklich ausschliessen, sind untersagt.

§ 28. Wenn Studirende der Hochschule, sei es für sich allein, sei es mit Studirenden des Polytechnikums eine gesellige, wissenschaftliche, turnerische oder sonstige Vereinigung gründen, so haben sie die Statuten derselben, sowie das Verzeichnis der der Hochschule angehörigen Mitglieder unter Bezeichnung der den Vorstand bildenden Persönlichkeiten dem Rektorate einzureichen. Ein solches Verzeichnis haben auch sämtliche an der Universität schon bestehenden Vereine und Verbindungen zu Anfang eines jeden Semesters bis längstens vier Wochen nach Semesterbeginn dem Rektorate zuzustellen.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Rektorates, ebenso ist für jede Statutenrevision die Zustimmung des Rektorates erforderlich.

§ 29. Das Rektorat ist überdies befugt, jederzeit die Statuten aller an der Universität bestehenden Vereinigungen zur Einsicht einzufordern.

§ 30. Die aus den Semesterbeiträgen von 1 Franken pro Studirender gebildete Kasse der Studentenschaft wird von der Universitätskanzlei unter Aufsicht des Rektors verwaltet. Die Verwendung der Gelder steht unter der Kontrolle des Rektorates und bedarf der Zustimmung desselben.

§ 31. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden bestraft. Zu jenen (vorausgesetzt, dass sie nicht in das Gebiet der zürcherischen Strafgesetzgebung fallen) gehören, ausser den in §§ 10, 14 und 32 angeführten, namentlich noch folgende: *a.* Vernachlässigung der Studien; — *b.* Übertretung von Vorschriften dieser Statuten, sowie Ungehorsam gegen Rektor und Senatsausschuss, insbesondere Nichterscheinen auf Zitation; — *c.* Verletzung der den akademischen Lehrern und Behörden gebührenden Achtung; — *d.* Verletzung der Sittlichkeit und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe oder sonstige Exzesse; — *e.* leichtfertiges Schuldenmachen; — *f.* Provokation von Händeln oder leichtfertige Beteiligung an solchen.

§ 32. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarischem Einschreiten im Sinne des § 33 nicht auf.

Insbesondere bleibt denselben vorbehalten, Studirende wegen Teilnahme an Duellen oder an solchen Verbindungen, welche gemäss § 27 dieser Statuten untersagt sind, von sich aus zu bestrafen oder an eine vom Strafrichter ausgesprochene Strafe die in § 33 Ziffer 5—7 bezeichneten Folgen zu knüpfen (vergl. auch die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anhang I).

§ 33. Zur Handhabung der Disziplin sind folgende Mittel anzuwenden: 1. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor allein; — 2. Ermahnungen oder Verweise durch den Rektor vor Senatsausschuss; — 3. Geldbussen bis auf 24 Franken in die Kasse der Kantonalbibliothek; — 4. Karzer im Universitätsgebäude bis auf sechs Tage; — 5. Unterschrift des Consilium abeundi; — 6. Consilium abeundi; — 7. Relegation.

§ 34. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Mahnungen und Verweisen, zur Verhängung von Bussen bis auf 6 Franken, von Karzerstrafen bis auf 24 Stunden und zu der in § 21 bezeichneten Streichung aus dem Verzeichnis der Studirenden.

Höhere Disziplinarstrafen sind Sache des Senatsausschusses, des Senats und des Erziehungsdirektors.

§ 35. Die Unterschrift des Consilium abeundi wird vom Senatsausschuss beschlossen. Dieselbe besteht darin, dass der Fehlbare eigenhändig bezeugt, es sei ihm auf den Fall, dass er sich in der Folge wieder einen gleichen oder ähnlichen Fehler zu schulden kommen lassen werde, das wirkliche Consilium abeundi bereits angedroht worden.

§ 36. Die Entscheidung über Consilium abeundi und Relegation erfolgt auf Antrag des Senats durch den Erziehungsdirektor (§ 144 des Unterrichtsgesetzes).

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche Ausschliessung von der Universität für das laufende und das folgende Semester.

Die Relegation ist eine öffentliche Ausschliessung von der Universität, welche sich wenigstens auf das laufende und die zwei folgenden Semester erstreckt, am schwarzen Brett angeschlagen, sowie den andern Universitäten der Schweiz, Deutschlands und Oesterreichs angezeigt wird, und zur Verschärfung in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden kann.

§ 37. Von den Strafen, welche durch den Senatsausschuss oder eine höhere Instanz verhängt wurden, ist durch den Rektor auch den Eltern oder Vormündern des Bestraften Kenntnis zu geben.

Von einem Consilium abeundi und einer Relegation gibt der Erziehungsdirektor der Polizeidirektion zu Handen der untern Polizeistellen Kenntnis und kann, wenn die Strafe einen Ausländer betrifft, gleichzeitig an dieselbe den Antrag auf Wegweisung aus dem Kanton stellen.

§ 38. Über die Wiederaufnahme von Studirenden, welche mit dem Consilium abeundi oder mit Relegation bestraft worden sind, entscheidet der Senat, über die Aufnahme von Studirenden, die von andern Universitäten relegirt worden sind, der Senatsausschuss.

§ 39. Der Pedell erhält für jede Zitation oder Mahnung, welche durch die Schuld des betreffenden Studirenden nötig geworden ist, von demselben 60 Rappen; wird eine erste Zitation nicht befolgt, so beträgt bei jeder Wiederholung derselben (abgesehen von Disziplinarstrafe, siehe § 31 c) die Gebühr 60 Rappen mehr als bei der vorangegangenen Zitation.

Vierter Abschnitt.

Abgang der Studirenden. Abgangszeugnis.

§ 40. Die durch Immatrikulation erworbenen Rechte erlöschen für den Studirenden: *a.* nach einer Dauer von 11 Semestern des Studiums an der Universität Zürich; — *b.* durch Abgang von der Universität; — *c.* durch Immatrikulation an einer andern Universität; — *d.* durch Verfügung des Rektors im Sinne von § 23; — *e.* infolge der Strafe des Consilium abeundi oder der Relegation; — *f.* im Falle polizeilicher oder gerichtlicher Ausweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft.

In Bezug auf die Erneuerung der Immatrikulation vergleiche die näheren Bestimmungen für die Fälle *a—d* in § 7, für den Fall *e* in § 38.

§ 41. Jeder Studirende, welcher von der Universität abgehen will, hat hievon dem Rektor mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen und demselben die Legitimationskarte, wie etwa erhaltene Bibliothekkarten abzuliefern. Darauf empfängt er gegen Rückgabe des Empfangscheines (§ 9) die bei der Immatrikulation deponirten Schriften zurück.

§ 42. Zur Erlangung eines Abgangszeugnisses (Exmatrikel) hat der Studirende, nachdem er sich gemäss § 41 abgemeldet, an die Kanzlei der Universität 3 Franken zu Gunsten der Kantonalbibliothek und 60 Rappen für Ausfertigung des Zeugnisses zu bezahlen. Stipendiaten des Kantons Zürich sind von ersterem Betrage befreit.

Behufs Eintragung der gehörten Kollegien in das Abgangszeugnis ist das Kollegienverzeichnis einzureichen, welches mit dem Abgangszeugnis wieder

zurückgegeben wird. Kollegien, deren Besuch nicht amtlich bezeugt ist, werden nicht in das Abgangszeugnis aufgenommen. Kann das Kollegienverzeichnis überhaupt nicht mehr vorgelegt werden, so wird nur die Dauer der Immatrikulation an der Universität bezeugt.

Das Abgangszeugnis enthält ferner eine Bemerkung über das Betragen des Studirenden während seiner Studienzzeit. In derselben sind etwaige akademische Strafen (§ 33) zu erwähnen.

§ 43. Während ein Studirender in eine Untersuchung verwickelt ist, erhält er ohne vorhergegangene Verhandlung mit der Untersuchungsbehörde kein Abgangszeugnis.

§ 44. Polizeiliche Wegweisung eines Studirenden findet, dringende Fälle ausgenommen, erst nach eingeholtem Bericht des Rektors statt; von der getroffenen Verfügung wird, wie überhaupt von allen polizeilichen oder gerichtlichen Strafen und eingeleiteten Untersuchungen, dem Rektor Kenntnis gegeben.

Fünfter Abschnitt.

Die Auditoren.

§ 45. Als Auditoren, welche ohne Immatrikulation zum Besuche einzelner Kollegien berechtigt sind, werden nur Personen aufgenommen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

§ 46. Unter „einzelnen Kollegien“ sind höchstens acht Vorlesungsstunden per Woche, die Gratiskollegien nicht inbegriffen, verstanden.

Dabei hat es die Meinung, dass alle Auditoren sich ohne weiteres beim Hochschulkassier bis auf acht Stunden inskribieren können.

§ 47. Alle Auditoren, die mehr als acht wöchentliche Vorlesungsstunden zu besuchen wünschen, haben dazu die Erlaubnis des Rektorates einzuholen.

Die Erlaubnis, mehr als acht wöchentliche Vorlesungsstunden zu besuchen, ist im allgemeinen nur schweizerischen Auditoren zu erteilen und nur solchen, welche sich entweder auf das Fachlehrerexamen in neueren Sprachen und Geschichte, auf das Notariatsexamen oder auf das Rechtsanwaltsexamen vorbereiten wollen.

Diese Auditoren haben ihre Ausweisschriften wie die immatrikulirten Studenten auf der Rektoratskanzlei zu deponiren.

Die Rektoratskanzlei hat ein Verzeichnis dieser Auditoren zu führen.

§ 48. Für den Besuch von Laboratorien hat der Auditor die Erlaubnis des betreffenden Institutsvorstandes einzuholen.

§ 49. Das Rektorat hat darüber zu wachen, dass durch die Bewilligung von „Überstunden“ die Bestimmungen des Reglements betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule im übrigen nicht umgangen werden.

§ 50. Die Auditoren haben die Kollegiengelder gleich den Studirenden zu entrichten. Für den Besuch von Seminarien, die für die Studirenden unentgeltlich sind, haben sie ein der Stundenzahl entsprechendes Honorar zu bezahlen.

§ 51. Die Auditoren stehen während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Universität und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten unter akademischer Disziplin. Abgesehen von Wegweisung wegen unterlassener Einschreibung der von ihnen besuchten Kollegien können sie infolge von Übertretung der Disziplinarvorschriften durch Beschluss des Senatsausschusses für kürzere oder längere Zeit von der Erlaubnis, Vorlesungen zu besuchen, ausgeschlossen werden. Verfehlungen von Schülern des eidgenössischen Polytechnikums werden den Behörden dieser Anstalt mitgeteilt.

§ 52. Es steht im Ermessen des Dozenten, einem Auditor über den Besuch von Kollegien ein Zeugnis auszustellen.

§ 53. Die Auditoren können durch Bezahlung eines Semesterbeitrages von 3 Franken das Recht zur Benutzung der Bibliotheken und Sammlungen der Universität erwerben.

§ 54. Die Zahl der Auditoren wird vom Rektor, auf Grund der Liste des Kassiers der Universität, in dem von ihm halbjährlich zu veröffentlichenden Personalverzeichnis der Universität besonders angegeben.

Sechster Abschnitt.

Schlussbestimmung.

§ 55. Durch gegenwärtige Statuten werden diejenigen vom 10. Februar 1897 aufgehoben.

§ 56. Diese Statuten sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in je einem Exemplar nebst dem Anhang den sämtlichen Studirenden der Hochschule Zürich einzuhändigen.

Anhang I.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch vom 8. Januar 1871. (Neue Ausgabe vom 7. Dezember 1897.)

II. Abteilung. II. Titel: „Verbrechen gegen den Frieden.“

§ 92. Der Zweikampf (Duell) wird, auch wenn er keine Körperverletzung oder bloss eine unbedeutende zur Folge hatte, gegenüber dem Herausforderer und dem Herausgeforderten mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse bestraft. Erfolgt aber eine Tötung oder eine der in § 144 lit. a¹⁾ bezeichneten Körperverletzungen, so besteht die Strafe für den Urheber derselben in Gefängnis von wenigstens zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse.

§ 93. Ist eine Kampfweise gewählt worden, welche eine Tötung oder schwere Verletzung notwendig herbeiführen musste, oder wurden bei dem Zweikampf die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten und dadurch eine Tötung oder schwere Körperverletzung verursacht, so sind die Täter und Teilnehmer der ersteren, sowie die Täter der letzteren nach den Bestimmungen über Tötung und Körperverletzung zu bestrafen.

§ 94. Kartellträger werden mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Geldbusse, die Sekundanten, Zeugen und der Unparteiische mit Geldbusse bis zu 100 Franken bestraft. Die Ärzte sind straflos.

§ 95. Haben die Beteiligten (§ 92 und 94) sich an dem für das Duell bestimmten Orte eingefunden, unterblieb aber der Vollzug wegen äusserer Hindernisse, so trifft den Herausforderer und den Herausgeforderten Gefängnis bis zu einem Monat, verbunden mit Geldbusse.

§ 96. Wer zum Duell oder zur Fortsetzung desselben anreizt, oder der gütlichen Beilegung des Streites entgegenwirkt, ebenso wer wissentlich das Lokal oder die Waffen zu einem Duell hergibt, oder demselben anderweitigen Vorschub leistet, soll mit Gefängnis bis zu zwei Monaten, verbunden mit Busse, in milderer Fällen mit letzterer allein belegt werden. Betrifft es einen Wirt, so kann ihm das Recht, eine Wirtschaft zu betreiben, zeitweise entzogen werden.

§ 97. Verbindungen, welche dem Duell Vorschub leisten, sind untersagt. Wer an solchen Verbindungen teil nimmt, verfällt in eine Polizeibusse von 25 bis zu 100 Franken.

Anhang II.

Auszüge aus verschiedenen Verordnungen.

1. Preise für hervorragende Leistungen.

Zur Belebung des selbsttätigen wissenschaftlichen Eifers und Fleisses der Studirenden wird, abgesehen von dem Preisinstitut, sowie von den Bestimmungen für das philologisch-pädagogische Seminar, von dem Erziehungsrate jährlich eine Summe ausgesetzt, welche zu semesterweiser Vergebung von Preisen an

¹⁾ 138. Wer vorsätzlich und in rechtswidriger Weise, jedoch ohne die Absicht zu töten, den Körper oder die Gesundheit eines andern verletzt hat, soll wegen Körperverletzung folgendermassen bestraft werden: a. Mit Zuchthaus bis zu acht Jahren oder Arbeitshaus, wenn ein erheblicher bleibender Nachteil am Körper oder an der Gesundheit des Verletzten verursacht wurde.

solche Studirende der theologischen, staatswissenschaftlichen und philosophischen Fakultät, welche sich in schriftlichen wissenschaftlichen Übungen durch vorzügliche Leistungen hervorgetan haben, verwendet werden kann.

Über die Zuerkennung solcher Preise entscheidet am Ende des Semesters der Erziehungsdirektor auf das abgegebene motivirte Gutachten der betreffenden Fakultät.

Diejenigen Semesterarbeiten, welche mit Preisen ausgezeichnet wurden, können von den Fakultäten den Studirenden als schriftliche Promotionsprüfungsarbeiten angerechnet werden.

Ausser den Semesterpreisen werden für alle Fakultäten am Stiftungstage der Hochschule (29. April) Preisaufgaben verkündet, für welche eine zweijährige Bearbeitungsfrist besteht. Die näheren Vorschriften über Bearbeitung dieser Aufgaben, über die Höhe der Haupt- und Nahepreise etc. sind in besonderen Statuten enthalten, welche beim Pedell einzusehen und zu beziehen sind. Die laufenden Preisaufgaben sind jederzeit am schwarzen Brett angeschlagen und im Vorlesungsverzeichnis abgedruckt.

2. Verpflegung der Studirenden in Krankheitsfällen.

Jeder Studirende geniesst nach dem Vertrag der Erziehungsdirektion mit der Sanitätsdirektion vom 15. Februar 1899 gegen Entrichtung eines Semesterbeitrages von 2 Franken, in Erkrankungsfällen, welche eine Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich machen, freie Verpflegung im Kantonsspital Zürich, ausnahmsweise auch im Kantonsspital Winterthur bis zu einer Dauer von 49 Tagen. Zwei Studirende erhalten eventuell ein gemeinsames Zimmer in der Abteilung für Privatranke, wenn nicht die Natur der Krankheit Isolirung erfordert.

Die Studirenden werden darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen das Recht der Benutzung der Abteilung für Privatranke im Falle des Platzmangels erlischt, dagegen freie Verpflegung im Kantonsspital zugesichert bleibt, wenn sie sich in die allgemeinen Krankensäle aufnehmen lassen.

Endlich können auch erkrankte Studirende, welche in ihrer Wohnung bleiben, sobald sie unbemittelt sind, durch die Poliklinik freie Behandlung und unter Umständen auch freie Arznei erhalten.

65. 6. Statuten für das mathematische Seminar an der II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule in Zürich. (Vom 3. März 1900.)

§ 1. An der II. Sektion der philosophischen Fakultät besteht im Sinne der §§ 159 und 161 des Unterrichtsgesetzes ein mathematisches Seminar.

§ 2. Der Direktor desselben wird vom Erziehungsrat auf die Dauer seines Amtes an der Hochschule gewählt.

§ 3. Das mathematische Seminar soll den Studirenden Gelegenheit geben, sich im freien Vortrag über mathematische Themata zu üben und in persönlichem Wechselverkehr mit den Professoren sich zu eigener wissenschaftlicher Tätigkeit auszubilden.

§ 4. Diesem Zwecke dienen: 1. die regelmässig stattfindenden Seminarübungen; — 2. die Bibliothek; — 3. die Modellsammlung.

§ 5. An den Seminarübungen können als ordentliche Mitglieder des Seminars alle diejenigen Studirenden teilnehmen, die sich über genügende Vorkenntnisse ausweisen. Der Eintritt in das Seminar geschieht durch die Inskription für diese Übungen und durch persönliche Anmeldung bei dem Direktor, beziehungsweise dem die Übungen leitenden Professor.

§ 6. Die Seminarübungen sind für die immatrikulirten Studirenden unentgeltlich; im übrigen gelten die „gemeinsamen Bestimmungen betreffend die Seminarien an der Hochschule vom 12. März 1887“ auch für das mathematische Seminar.

§ 7. Als ausserordentliche Mitglieder des Seminars können auch andere Studirende die Bibliothek benutzen, wenn sie sich bei dem Direktor melden und in eine von diesem geführte Liste einzeichnen. Jedes Semester ist eine neue Meldung erforderlich.

§ 8. Die Bibliothek und die Sammlung werden von einem ältern Seminarmitglied, das sich durch tüchtige Leistungen empfohlen hat, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Seminardirektors verwaltet; es erhält dafür aus dem Kredit „Hülfsanstalten“ der Hochschule eine halbjährliche Prämie von 60 Fr.

§ 9. Der Direktor wird auch andere tüchtige Seminarmitglieder, welche an den Übungen regelmässig teilgenommen und durch vorzügliche Arbeiten sich ausgezeichnet haben, dem Erziehungsrat zur Verleihung von Prämien empfehlen.

§ 10. Der Bibliothekar hat ein Eingangsbuch, einen alphabetischen Zettelkatalog und ein Ausleihbuch zu führen.

§ 11. Er hat täglich zu bestimmter Zeit im Seminarzimmer anwesend zu sein und Bücher auszugeben. Ohne Leihschein wird kein Buch ausgegeben. An andere Personen als Lehrer der Hochschule und Seminarmitglieder werden Bücher nur mit besonderer Genehmigung des Direktors ausgegeben.

§ 12. Bücher, die über drei Wochen ausgeliehen sind, sind zurückzugeben, wenn sie von anderer Seite verlangt werden.

§ 13. Modelle und Instrumente werden in der Regel nur an Lehrer der Hochschule ausgegeben.

66. 7. Gesetz betreffend Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule Bern. (Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Januar 1900.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die Tierarzneischule in Bern wird mit der Hochschule verschmolzen und bildet eine Fakultät derselben.

§ 2. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, sowie des Gesetzes über Abänderung des Art. 47 des Hochschulgesetzes vom 20. November 1867 sind auch auf die Tierarzneischule anwendbar.

§ 3. Bis zum Ablauf der Amtsdauer der Hülfslehrer an der Tierarzneischule bezieht der Staat an Stelle der bisherigen Schulgelder die Kollegien-gelder für die bezüglichen Fächer.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den 1. Mai 1900 in Kraft.

§ 5. Durch dasselbe werden aufgehoben: 1. das Gesetz über die Tierarzneischule vom 3. September 1868; — 2. das Reglement über die Tierarzneischule vom 11. März 1876.

67 s. Reglement über die Disziplin an der Hochschule Bern. (Vom 17. Oktober 1900.)

§ 1. Die immatrikulirten Studirenden stehen in jeder Hinsicht, die Auskultanten während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden der Hochschule und mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu den Dozenten unter akademischer Disziplin.

§ 2. Die Disziplinaraufsicht führt der Rektor; die Hochschullehrer haben die Disziplin in den Hörsälen, die Direktoren in den Instituten.

§ 3. Jeder Studirende hat die Legitimationskarte, die er bei seiner Immatrikulation erhält, innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Semesters gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Cts. und unter Angabe seiner Wohnung beim Pedell gegen eine neue Karte umzutauschen¹⁾. Ebenso hat er dem Pedell jede

¹⁾ Gegen Vorweisung der Legitimationskarte werden die Studirenden von der Polizei in Bezug auf Verhaftung wie Personen mit festem Wohnsitz behandelt.

Wohnungsänderung innerhalb drei Tagen anzuzeigen und von diesem auf der Legitimationskarte vermerken zu lassen. Wer den rechtzeitigen Umtausch der Karte oder die rechtzeitige Angabe der Wohnungsänderung unterlässt, verfällt in eine Busse von einem Franken, die an den Pedell zu entrichten ist.

§ 4. Desgleichen hat jeder vom Rektor zugelassene Auskultant, wenn er fernerhin Vorlesungen hören will, zu Beginn jedes Semesters seine Auskultantenkarte beim Pedell gegen eine Gebühr von 60 Cts. zu erneuern und seine Wohnung anzugeben.

§ 5. Verliert ein Studirender seine Legitimationskarte, so hat er hievon binnen 48 Stunden dem Rektor Anzeige zu machen, der auf Kosten des Inhabers die verlorene Karte annullirt und dem Studirenden eine neue Karte ausstellt.

§ 6. Jeder Studirende hat sich bei den Dozenten, für deren Vorlesungen oder Übungen er sich eingeschrieben hat, zu Beginn eines jeden Semesters persönlich anzumelden und am Schlusse des Semesters persönlich abzumelden und sich Anmeldung und Abmeldung im Zeugnisheft bescheinigen (testiren) zu lassen. Die Abmeldung darf erst in den letzten vier Tagen des Semesters erfolgen, es sei denn, dass der Studirende zum Militärdienst einberufen oder zum Examen angemeldet ist. Nachträgliche Bescheinigungen über erfolgte Abmeldung dürfen nur ausnahmsweise und keinesfalls später als zu Beginn des nächsten Semesters ausgestellt werden. Erst die Bescheinigung der Abmeldung gilt als Nachweis über den Besuch der Vorlesung oder Übung.

§ 7. Wer ohne dispensirt zu sein während eines Semesters keine Vorlesung belegt, wird nach erfolgter Mahnung aus der Liste der Studirenden gestrichen; dasselbe geschieht ohne weiteres mit jedem Studirenden, der sich an einer andern Universität immatrikuliren lässt.

§ 8. Vom Belegen von Vorlesungen kann durch den Rektor dispensirt werden, wer nachweist, dass er durch erhebliche Gründe, wie Krankheit, Militärdienst, Praxis zum Zweck der Berufsausbildung, am Besuch der Vorlesungen verhindert ist. Dispens wird nur für die Dauer eines Semesters erteilt.

§ 9. Wer die Universität verlassen will, hat sich beim Rektor abzumelden; gegen Vorweisung der Matrikel, des Zeugnisheftes, der Legitimationskarte, der Karte für die Studenten-Krankenkasse, der Karte für die Hochschulbibliothek, sowie der Bescheinigung der Hochschul- und der Stadtbibliothek über die erfolgte Rückgabe der entliehenen Bücher wird ihm kostenlos ein Abgangszeugnis (Exmatrikel) ausgestellt.

§ 10. Disziplinarfehler werden von den akademischen Behörden geahndet. Als Disziplinarfehler gelten: *a.* Übertretungen der Reglemente und Verordnungen der Universitätsbehörden; — *b.* Ungehorsam gegen Rektor oder Senat, insbesondere Nichterscheinen auf Zitationen; — *c.* Verletzung der Sitte und des Anstandes, z. B. durch Trunkenheit, Störung der nächtlichen Ruhe, Beteiligung an Raufhändeln; — *d.* mutwillige Beschädigung des Eigentums der Hochschule, z. B. der Tische und Bänke;¹⁾ — *e.* leichtfertiges Schuldenmachen; — *f.* Zweikampf und Herausforderung zum Zweikampf.²⁾

§ 11. Als Disziplinarstrafen können verhängt werden: *a.* Ermahnung oder Verweis durch den Rektor; — *b.* Ermahnung oder Verweis vor dem Senatsausschuss oder vor dem Senat; — *c.* Streichung aus der Liste der Studirenden; — *d.* Relegation auf bestimmte Zeit oder auf immer.

Ausserdem ist die Direktion des Unterrichtswesens befugt, dem Fehlbaren allfällige Stipendien zu entziehen oder deren Entziehung zu veranlassen.

§ 12. Wer aus der Liste der Studirenden gestrichen ist, kann gegen Zahlung der vollen Gebühren zu Beginn des nächsten Semesters wieder immatrikulirt werden, sofern die Gründe, die zur Streichung führten, nicht fortbestehen.

§ 13. Die Relegation schliesst ein weiteres Studium an der Hochschule Bern für eine bestimmte Zeit oder für immer aus. Bei schweren Vergehen kann

¹⁾ Die Hochschulverwaltung ist berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

²⁾ Zweikampf wird ausserdem nach dem Strafgesetzbuch gerichtlich verfolgt.

sie durch Veröffentlichung am schwarzen Brett und Mitteilung an auswärtige Universitäten verschärft werden.

§ 14. Der Rektor hat die Kompetenz zur Erteilung von Ermahnungen und Verweisen, sowie zur Streichung aus der Liste der Studirenden nach § 7 und § 15 dieses Reglementes und § 13 des Quästur-Reglementes. Höhere Disziplinarstrafen fallen in die Kompetenz des Senatsausschusses und des Senates. Die Relegation wird von der Direktion des Unterrichtswesens nach eingeholtem Bericht des Senates verfügt.

§ 15. Die gerichtliche Beurteilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen hebt die Befugnis der akademischen Behörden zu disziplinarem Einschreiten nicht auf. Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit zieht in der Regel, Verurteilung zu entehrenden Strafen stets Streichung aus der Liste der Studirenden, beziehungsweise Relegation nach sich.

68. 9. Studienplan der veterinär-medizinischen Fakultät in Bern. (Vom 15. März 1900.)

Die kursiv gedruckten Fächer werden hierunten als besonders wichtige Hilfsdisziplinen aufgeführt; es wird in denselben an den eidgenössischen Examen nicht geprüft.

I. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Physik	6	Physik	6
Anorganische Chemie	6	Anorganische Chemie	4
Botanik I (Kryptogamen)	6	Organische Chemie	6
<i>Botanisch-mikroskopischer Kurs</i>	2	Botanik II (Phanerogamen)	4
Zoologie	6	<i>Botanisch-mikroskopischer Kurs</i>	2
<i>Mineralogie</i>	4	Zoologie	4
Systematische Anatomie	8	Vergleichende Anatomie	5
Präparirübungen	10	<i>Geologie</i>	5
		Histologie	2
		Mikroskopischer Kurs I	4

II. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Physik	6	Physik	6
Organische Chemie	6	Chemie	6
Chemisches Laboratorium	10	Chemisches Laboratorium	10
Botanik II (Phanerogamen)	4	Botanik I (Kryptogamen)	6
<i>Botanisch-mikroskopischer Kurs</i>	2	<i>Botanisch-mikroskopischer Kurs</i>	2
Zoologie	4	Zoologie	6
Vergleichende Anatomie	5	<i>Zootomisch-zoologische Übungen</i>	2
<i>Zootomisch-zoologische Übungen</i>	2	<i>Mineralogie</i>	4
<i>Geologie</i>	5	Systematische Anatomie	8
Histologie	2	Präparirübungen	10
Mikroskopischer Kurs I	4	Repetitorien	2—4
Repetitorien	2—4		

Naturwissenschaftliche Prüfung.

III. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Topographische Anatomie	3	Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2
Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2	Embryologie	3
Präparirübungen	24	Teratologie	1
Physiologie	6	Mikroskopischer Kurs II	10
Pathologische Anatomie	6	Physiologie	6
		Allgemeine Pathologie	6
		<i>Theoretisch-praktischer Kurs der Photographie</i>	4

IV. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2	Topographische Anatomie	3
Embryologie	3	Ausgewählte Kapitel der Anatomie	2
Teratologie	1	Präparirübungen	24
Mikroskopischer Kurs II	10	Physiologie	6
Physiologie	6	Pathologische Anatomie	6
Allgemeine Pathologie	6	Repetitorien	3
Arzneimittellehre	5		
Operationslehre	3		
Repetitorien	3—4		
<i>Theoretisch-praktischer Kurs der Photographie</i>	<i>4</i>		

Anatomisch-physiologische Prüfung.

V. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Klinik	12-18	Klinik	12-18
Spezielle Pathologie und Therapie I	4	Spezielle Pathologie und Therapie I	4
Chirurgie (spezieller Teil)	5	Chirurgie (allgemeiner Teil)	3
Klinische Diagnostik	2	Klinische Diagnostik	2
Theorie des Hufbeschlages	3	Arzneimittellehre	5
Pathologisch-mikroskopisch. Kurs	4	Operationslehre	3
Operationskurs	5	Geburtshilfe	2
Sektionen täglich		Augenspiegelkurs	1
<i>Physiologische und pathologische Chemie</i>	<i>2</i>	Beschirrung und Sattelung	1
		Sektionen täglich	
		<i>Pharmakognosie</i>	<i>4</i>

VI. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Klinik	12-18	Klinik	12-18
Spezielle Pathologie und Therapie II	4	Spezielle Pathologie und Therapie II	4
Chirurgie (allgemeiner Teil)	3	Chirurgie (spezieller Teil)	5
Geburtshilfe	2	Theorie des Hufbeschlages	3
Gerichtliche Tiermedizin	2	Seuchenlehre	3
Augenspiegelkurs	1	Allgemeine Therapie	1
Beschirrung und Sattelung	1	Pathologisch-mikroskopisch. Kurs	4
Sektionen täglich		Operationskurs	5
<i>Pharmakognosie</i>	<i>4</i>	Sektionen täglich	
<i>Versicherungswissenschaftl. Kapitel</i>	<i>1</i>	<i>Physiologische und pathologische Chemie</i>	<i>2</i>
<i>Futteruntersuchungen</i>	<i>1</i>		

VII. Semester.

Winter	Std.	Sommer	Std.
Ambulatorische Klinik täglich		Ambulatorische Klinik täglich	
Klinik im Tierspital	12-18	Klinik im Tierspital	12-18
Seuchenlehre	3	Gerichtliche Tiermedizin	2
Tierzucht und Rassenlehre	5	Hygiene I	3
Hygiene I	3	Bakteriologischer Kurs 2 Nachmittage	
Exterieur des Pferdes	4	Fleischschaukurs	4
Exterieur des Rindes	2	Milchuntersuchungen	1
Einführung in die Viehversicherung	1—2	Praktikum der Haustierbeurteilung	1—2
Allgemeine Therapie	1	Sektionen täglich	
		<i>Geschichte der Tiermedizin</i>	<i>1</i>

Winter	Std.	Sommer	Std.
Operationskurs	5	<i>Toxikologie</i>	1
Sektionen	täglich	<i>Versicherungswissenschaftl. Ka-</i>	
<i>Ausgewählte Kapitel der National-</i>		<i>pitel</i>	1
<i>ökonomie</i>	1	<i>Futteruntersuchungen</i>	1

VIII. Semester.

Sommer	Std.	Winter	Std.
Ambulatorische Klinik	täglich	Ambulatorische Klinik	täglich
Klinik im Tierspital	12-18	Klinik im Tierspital	12-18
Hygiene II	3	Tierzucht und Rassenlehre	5
Bakteriologischer Kurs 2 Nachmittage		Hygiene II	3
Fleischschaukurs	4	Exterieur des Pferdes	4
Milchuntersuchungen	1	Exterieur des Rindes	2
Praktikum der Haustierbeurtei-		Einführung in die Viehversicherung	1-2
lung	1-2	Operationskurs	5
Sektionen	täglich	Sektionen	täglich
<i>Geschichte der Tiermedizin</i>	1	<i>Ausgewählte Kapitel der National-</i>	
<i>Toxikologie</i>	1	<i>ökonomie</i>	1

Tierärztliche Fachprüfung.

69. 10. Reglement betreffend die Habilitation an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Bern. (Vom 14. Mai 1900.)

§ 1. Wer an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Vorlesungen als Privatdozent zu halten wünscht, hat der Direktion des Unterrichtswesens des Kantons Bern ein schriftliches Gesuch einzureichen und in demselben die Fächer anzugeben, welche er zu lehren wünscht.

§ 2. Dem Gesuche sind beizulegen: *a.* ein curriculum vitae (Schilderung des Lebenslaufes und des Bildungsganges); — *b.* das Doktordiplom und die Inauguraldissertation; — *c.* eine Habilitationsschrift aus demjenigen Fache, über das der Petent zu lesen wünscht; als solche darf die Doktordissertation nicht verwendet werden.

§ 3. Die Direktion des Unterrichtswesens übermittelt die bezüglichen Schriftstücke der Fakultät zur Begutachtung.

Wird die Habilitationsschrift von der Fakultät als genügend erachtet, so hat der Bewerber vor versammelter Fakultät eine nicht öffentliche Vorlesung zu halten, an die ein Colloquium angeschlossen wird, welches nicht über eine Stunde dauern darf.

§ 4. Die Fakultät hat das Gesuch schriftlich zu beantworten.

§ 5. Auf Antrag der Fakultät kann die Direktion des Unterrichtswesens denjenigen Personen, welche ausgezeichnete Leistungen in den Fächern, über die sie zu lehren wünschen, zu verzeichnen haben, die oben angegebenen Erfordernisse teilweise oder ganz erlassen.

§ 6. Wird die Habilitationsschrift von der Fakultät für ungenügend erklärt, so ist eine erneute Anmeldung des betreffenden Petenten erst nach Jahresfrist gestattet.

§ 7. Falls ein Privatdozent in andern Fächern, als in denjenigen, für die er sich habilitiert hat, zu unterrichten wünscht, hat er hiezu die Bewilligung der Fakultät einzuholen.

§ 8. Wenn ein Privatdozent ohne Urlaub während vier Semestern nicht gelesen hat, so kann die Direktion des Unterrichtswesens auf Antrag der Fakultät die Erlaubnis als erloschen erklären.

70. 11. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die veterinär-medizinische Fakultät zu Bern. (Vom 8. Juni 1900.)

§ 1. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der veterinär-medizinischen Fakultät.

Dem Gesuche sind beizufügen: *a.* eine Dissertation von wissenschaftlichem Wert, gegründet auf experimentelle Forschung, auf Beobachtung oder auf kritische Bearbeitung bereits vorhandenen Materials; — *b.* ein curriculum vitæ, aus dem besonders der Bildungsgang des Doktoranden ersichtlich ist; — *c.* Belege über wissenschaftliche Vorbildung, naturwissenschaftliche und veterinärmedizinische Studien.

§ 2. Die Prüfung der eingereichten Dokumente besorgen Dekan und Schriftführer, welche der Fakultät hierüber ihr Gutachten abzugeben haben. Für die Zulassung des Kandidaten sind zwei Drittel Stimmenmehrheit notwendig.

§ 3. Die Begutachtung der Dissertation hat der Vertreter des betreffenden Faches zu übernehmen. Zur Durchsicht der Arbeit werden dem Referenten drei Wochen Zeit eingeräumt. Hierauf wird die Dissertation, begleitet von dem motivierten Votum des Referenten, bei sämtlichen stimmfähigen Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt, wobei jedem Mitgliede eine Frist von drei Tagen zur Einsicht gestattet ist.

§ 4. Die Annahme der Dissertation erfolgt auf Antrag des Referenten. Hierzu genügt einfache Stimmenmehrheit.

Der Referent ist auf dem Titelblatt der gedruckten Dissertation zu nennen.

§ 5. Die Dissertation darf als solche nicht vor dem mündlichen Examen publiziert werden.

Ihre Veröffentlichung muss innerhalb Jahresfrist nach Ablegung der mündlichen Prüfung stattfinden.

§ 6. Erachtet die Fakultät die Dissertation für genügend, so wird der Bewerber zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

Dieselbe umfasst:

Anatomie und Embryologie, Physiologie, pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie und Hufbeschlag, Pharmakologie, Seuchenlehre und Bakteriologie, Tierzucht und Hygiene. Die Prüfung in einem Fache darf zwanzig Minuten nicht übersteigen.

Sofort nach dem Examen ist dem Dekan die Note schriftlich und geheim zu übergeben. Die Noten werden abgestuft in: gut, genügend und ungenügend. Die Erteilung der Würde erfolgt bei zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§ 7. Sofern der Doktorand die eidgenössische Staatsprüfung als Tierarzt bestanden hat, kann ihm die mündliche Prüfung erlassen werden.

§ 8. Der Dokortitel wird in der Form „Doctor medicinae veterinariae“, ohne Auszeichnung, erteilt.

§ 9. Die Übergabe des Doktordiplomes kann erst stattfinden, nachdem die Dissertation in 200 Exemplaren der Fakultät eingereicht worden ist.

§ 10. Ausserordentlicher Weise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluss aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in der Veterinär-Medizin die Doktorwürde „honoris causa“ erteilen. Diese Erteilung erfolgt, nachdem der Senat den Beschluss genehmigt hat.

§ 11. Die Gebühren für die Doktorprüfung betragen Fr. 300 und Fr. 15 für den Pedell. Sie sind vor der Prüfung zu entrichten.

Im Falle der Nichtannahme der Dissertation erhält der Bewerber diese Summen, nach Abzug der Kosten für den Referenten, den Dekan und den Schriftführer, zurück.

Erfolgt die Rückweisung nach der mündlichen Prüfung, so wird die Hälfte der Gebühren zurückerstattet; bei Wiederholung der Prüfung ist nur die Hälfte nachzuzahlen.

Für ihre Gebühren erhalten der Referent Fr. 25, der Dekan und der Schriftführer je Fr. 15. Die Examinatoren sind nach Abzug der Kosten gleichmässig zu entschädigen.

Die Erteilung der Doktorwürde „honoris causa“ erfolgt kostenfrei.

§ 12. Wenn ein Kandidat abgewiesen wird, so darf er sich erst nach Verlauf von drei Monaten wieder anmelden. Der Fakultät bleibt es vorbehalten, im einzelnen Falle diese Frist zu verlängern.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

71. 12. Gesetz betreffend die Organisation der Universität Freiburg. (Vom 1. Dezember 1899.)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg, auf Antrag des Staatsrates,
beschliesst:

I. Kapitel. — Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zweck der Universität ist: die Vorbereitung zu bieten für die Berufe, welche eine höhere Bildung erfordern, zum selbständigen Studium anzuregen und überhaupt wissenschaftliche Forschungen zu fördern.

Art. 2. Die Universität hat ihren Sitz in Freiburg.

Sie wird vom Staat unterhalten.

Art. 3. Die Universität hat die Rechte einer juristischen Person.

In den Rechtsgeschäften wird sie, unter Vorbehalt der durch das Reglement den Universitätsbehörden erteilten Befugnisse, vom Staatsrat vertreten.

Art. 4. Die Direktion des öffentlichen Unterrichts vermittelt die Beziehungen zwischen dem Staatsrat und der Universität. Sie wacht im besondern über den guten Fortgang der Universität, wie über die Ausführung des Gesetzes und der Reglemente.

Sie kann sich eine Kommission zur Seite setzen, deren Einrichtung und Befugnisse durch das Reglement bestimmt werden.

Art. 5. Das Vermögen der Universität setzt sich zusammen aus allem demjenigen, was der Universität an Dotationen, Subventionen, Schenkungen und unentgeltlichen Erwerbungen zufließt, und was entweder nur vermittelt der Einkünfte die pekuniären Bedürfnisse der Universität bestreiten soll oder unmittelbar für die Lehrtätigkeit, die Arbeiten und den Dienst der Universität zu verwenden ist.

Art. 6. Das Vermögen der Universität wird verwaltet gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des Staatsvermögens.

Art. 7. Die beweglichen Güter, welche, wie Bücher, Sammlungen, Apparate, Instrumente u. s. w. direkt der Lehrtätigkeit und den Arbeiten der Universität dienen, werden angeschafft, aufbewahrt und benützt nach Vorschrift besonderer Reglemente.

II. Kapitel. — Lehrpersonal.

Art. 8. Das Lehrpersonal der Universität besteht aus: 1. den ordentlichen Professoren; — 2. den ausserordentlichen Professoren; — 3. den Privatdozenten.

Art. 9. Jeder Professor gehört einer Fakultät an.

Art. 10. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren werden auf Vorschlag der betreffenden Fakultät vom Staatsrat für eine Amtsdauer von fünf bis höchstens zehn Jahren ernannt.

Art. 11. Die Ernennungsurkunde der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren gibt die Dauer der Anstellung an, die zu lehrenden Fächer, die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Vorlesungsstunden und den Betrag der jährlichen Besoldung.

Art. 12. Die Zahl der Vorlesungsstunden beträgt in der Regel sechs bis zwölf Stunden in der Woche.

Art. 13. Die in jeder Fakultät zu lehrenden Fächer, wie das Lehrprogramm werden durch Reglemente bestimmt.

Art. 14. Die Professoren sind verpflichtet, die in den Reglementen vorgesehenen Prüfungen abzunehmen.

Art. 15. Die Besoldung der Professoren wird vom Staatsrat festgesetzt. Der Höchstbetrag ist 6000 Fr.

Art. 16. Urlaub wird den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren vom Staatsrat erteilt.

Urlaub über zwei oder mehr Semester kann nur erteilt werden unter teilweiser oder gänzlicher Entziehung des Gehaltes für die Dauer des Urlaubs.

Art. 17. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren können ihre Entlassung nur auf das Ende eines Semesters und mittelst einer wenigstens drei Monate vor diesem Datum der Direktion des öffentlichen Unterrichts eingesandten Kündigung geben.

Art. 18. Die Bedingungen und die Art der Zulassung der Privatdozenten, deren Rechte und Pflichten werden durch die Reglemente festgesetzt.

Die Zulassung unterliegt der Genehmigung des Staatsrates.

Art. 19. Die Assistenten und Präparatoren werden auf Vorschlag der betreffenden Professoren vom Staatsrat ernannt.

Der Staatsrat setzt ihre Besoldung fest.

III. Kapitel. — Verwaltungspersonal.

Art. 20. Das Verwaltungspersonal besteht aus: dem Kanzler, dem Kassier und dem Bibliothekar der Universität. Andere Stellen können vom Staatsrat geschaffen werden.

Art. 21. Das Ernennungsrecht für die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Ämter steht dem Staatsrat zu nach Vorschlag der Universität oder der beteiligten Fakultät.

Art. 22. Die Befugnisse und Pflichten des Verwaltungspersonals werden durch die Reglemente bestimmt.

IV. Kapitel. — Studirende und Hörer.

Art. 23. Nur die Studirenden und Hörer werden zu den Vorlesungen der Universität zugelassen.

Die Eigenschaft eines Studirenden wird durch die Immatrikulation erworben.

Die Bedingungen für die Immatrikulation und für die Einschreibung als Hörer werden durch die Reglemente festgesetzt.

V. Kapitel. — Behörden der Universität.

1. Plenarversammlung.

Art. 24. Die Plenarversammlung besteht aus den ordentlichen Professoren aller Fakultäten.

Sie wählt den Rektor der Universität und übt die übrigen Befugnisse aus, welche ihr durch die Reglemente übertragen werden.

2. Senat.

Art. 25. Der Senat besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, dem Dekan und Prodekan jeder Fakultät.

Alles, was sich auf die Organisation und die Befugnisse des Senates bezieht, wird durch die Reglemente festgesetzt.

3. Rektor.

Art. 26. Der Rektor wird aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt. Er wird für ein Jahr ernannt.

Seine Wahl unterliegt der Bestätigung von seiten des Staatsrates.

Art. 27. Der Rektor steht an der Spitze der Universität. Er beruft die Plenarversammlung und den Senat, führt in ihnen den Vorsitz und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse.

Er verwahrt und führt das Universitätssiegel.

Er vermittelt den Verkehr mit der Direktion des öffentlichen Unterrichts, den übrigen Behörden und der Öffentlichkeit überhaupt für alles, was die gesamte Universität betrifft.

Er übt ausserdem die Befugnisse aus, welche ihm durch die Reglemente übertragen werden.

Art. 28. Der abtretende Rektor hat während des folgenden Jahres den Titel und die Befugnisse eines Prorektors.

Der Prorektor vertritt, wenn dieser verhindert ist, den Rektor.

4. Fakultäten.

Art. 29. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren jeder Fakultät haben allein das Recht, an den Fakultätssitzungen teilzunehmen.

Art. 30. Die Fakultät wählt ihren Dekan und übt die Befugnisse aus, welche ihr durch die Reglemente übertragen werden.

5. Dekane.

Art. 31. Der Dekan wird aus der Mitte der ordentlichen Professoren der Fakultät gewählt. Er wird für ein Jahr ernannt.

Seine Wahl unterliegt der Bestätigung von seiten der Direktion des öffentlichen Unterrichts.

Art. 32. Der Dekan beruft die Fakultätssitzungen und sorgt für den Vollzug ihrer Beschlüsse. Er führt in denselben den Vorsitz, vermittelt den Verkehr mit der Direktion des öffentlichen Unterrichts, dem Rektor, den übrigen Behörden und der Öffentlichkeit im allgemeinen für alles, was die Fakultät betrifft.

Art. 33. Der abtretende Dekan hat während des folgenden Jahres den Titel und die Befugnisse eines Prodekans.

Der Prodekan vertritt den Dekan, wenn dieser verhindert ist.

VI. Kapitel. — Universitätsgrade.

Art. 34. Die Universitätsgrade werden von den Fakultäten gemäss den Bestimmungen der Reglemente erteilt.

VII. Kapitel. — Schlussbestimmungen.

Art. 35. Die Behörden der Universität können mit ausserkantonalen Behörden und andern Universitäten nur dann verhandeln, wenn sie vorher die Meinung der Direktion des öffentlichen Unterrichts eingeholt haben.

Art. 36. Die besondere Organisation der theologischen Fakultät wird nach Übereinkunft des Staatsrates mit der kirchlichen Behörde geregelt.

Art. 37. Der Staatsrat erlässt das allgemeine Reglement für die Universität. Die speziellen Reglemente werden durch die Universitätsbehörden ausgearbeitet und unterliegen der Genehmigung des Staatsrates.

Art. 38. Mit Unterstützung des Staates soll zu Gunsten der Professoren eine Versicherung geschaffen werden.

Art. 39. Die diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 40. Der Staatsrat ist mit der Veröffentlichung und dem Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, welches am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, beauftragt.

Gegeben im Grossen Rate, zu Freiburg, den 1. Dezember 1899.

72. 13. Règlement général de l'Université de Lausanne. (Janvier 1900.

I. Dispositions générales. Enseignement.

Art. 1^{er}. L'Université comprend: 1. Une Faculté de théologie protestante; — 2. une Faculté de droit; — 3. une Faculté de médecine; — 4. une Faculté des lettres; — 5. une Faculté des sciences.

La Faculté des sciences se divise en trois sections: *a.* La section des sciences mathématiques, physiques et naturelles; — *b.* la section des sciences pharmaceutiques, soit *Ecole de pharmacie*; — *c.* la section des sciences techniques, soit *Ecole d'ingénieurs*.

Art. 2. Il n'est admis d'autres cours à l'Université que ceux inscrits dans le programme, ou affichés à l'Université sous le visa du Recteur, après approbation du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 3. L'année universitaire est divisée en deux semestres.

Le semestre d'hiver commence le 15 octobre, et finit le 25 mars.

Le semestre d'été commence le 8 avril, et finit le 25 juillet.

Les cours ne sont interrompus que les jours de fêtes religieuses ou civiles et durant 8 jours au nouvel-an. Les examens de diplômes ont ordinairement lieu dans la dernière semaine de chaque semestre ou, le cas échéant, au commencement du semestre d'hiver. Les soutenances de thèses et les examens de doctorat peuvent seuls avoir lieu en dehors de ces périodes.

Art. 4. Le programme semestriel des cours est élaboré par les conseils de Faculté et par la Commission universitaire; il est soumis à l'approbation du Département de l'Instruction publique et des Cultes. Le programme du semestre d'hiver doit être établi pour le 1^{er} juin, et celui du semestre d'été pour le 15 janvier.

Les cours annoncés après cette date ne peuvent être donnés qu'avec l'approbation du Recteur, de la Commission universitaire et du Département de l'Instruction publique et des Cultes. Ces cours sont annoncés par affiches au début du semestre.

Art. 5. Le Recteur élabore pour chaque semestre un tableau normal de la répartition des heures de cours. Ce tableau est soumis à l'approbation de la Commission universitaire et du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 6. Le programme et le tableau des cours sont élaborés de façon à ce que le cycle complet des études nécessaires pour l'obtention des grades universitaires et des diplômes puisse être parcouru dans les délais suivants: *a.* licence en théologie, 8 semestres; — *b.* licence en droit, 6 semestres; — *c.* licence ès lettres, 4 semestres; — *d.* licence ès sciences, 4 semestres; — *e.* diplômes d'ingénieur, 7 semestres; — *f.* propédeutique médical, 5 semestres; — *g.* examen fédéral de médecine, 5 semestres, à partir du propédeutique; — *h.* examen fédérale de pharmacie, 4 semestres, à partir de l'examen de commis.

Toutefois, l'étudiant est libre dans le choix des cours et des exercices qu'il veut suivre; il règle à son gré la marche de ses études.

II. Professeurs.

Art. 7. Les professeurs ordinaires, les professeurs extraordinaires et les privat-docents jouissent de la liberté d'enseignement. Ils sont responsables de leurs cours et du choix des matières enseignées.

Cette disposition ne soustrait pas les professeurs ordinaires et extraordinaires à l'obligation de parcourir le cycle complet de leur enseignement pendant le temps minimum fixé à l'art. 6.

Art. 8. La répartition des objets d'études entre les professeurs ordinaires et extraordinaires doit être conforme au groupement le plus naturel des enseignements. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes indique dans les brevets de nomination des professeurs les objets de leur enseignement; il veille à ce que cette répartition soit équitable et à ce que le nombre des heures hebdomadaires qu'entraîne un groupement de disciplines ne soit pas un obstacle à la bonne marche de l'enseignement.

Art. 9. Lorsqu'une place de professeur est vacante, et qu'il n'a pas pu y être pourvu par la voie normale de l'appel, un concours est ouvert par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Le concours est annoncé par la voie des journaux trois mois à l'avance.

Art. 10. Si le jury impose aux concurrents des examens publics (Loi, art. 21), ceux-ci comprendront: *a.* La soutenance d'une dissertation, dont le sujet est laissé au choix du candidat; dans la discussion les concurrents ne peuvent pas s'attaquer réciproquement; — *b.* Une leçon publique, professée sur un sujet imposé par le jury, pour la préparation de laquelle il est accordé un délai de 24 heures; — *c.* une leçon publique au choix du candidat; — *d.* si le jury n'est pas suffisamment renseigné, il peut compléter ces épreuves par un *colloquium* à huis clos.

Art. 11. Les professeurs ordinaires nouvellement nommés sont présentés à l'Université en séance publique, par le chef du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Les professeurs extraordinaires sont présentés au Sénat et aux étudiants par le Recteur, le Prorecteur, ou le Doyen de la Faculté intéressée.

Art. 12. Le professeur momentanément empêché de donner ses cours en avertit immédiatement le Recteur, qui avise, avec le Doyen, aux mesures à prendre, en en référant s'il y a lieu au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 13. En cas de démission, le professeur ordinaire ou extraordinaire est tenu d'avertir l'Université trois mois à l'avance.

Art. 14. Pour enseigner à titre de privat-docent, le candidat doit en exprimer le désir par écrit au Département de l'Instruction publique et des Cultes, en établissant: *a.* qu'il est porteur des grades universitaires de licencié ou de docteur, ou d'un titre jugé équivalent; — *b.* qu'il a fait des travaux sérieux sur la matière qu'il désire enseigner, ou qu'il a déjà professé avec succès dans ce domaine.

Art. 15. La demande et les pièces annexes sont transmises par le Département à l'Université, pour préavis. Ensuite de ce préavis, le Département de l'Instruction publique et des Cultes prononce sur le sort de la demande.

En cas de refus, les motifs sont communiqués par écrit au candidat.

Art. 16. En cas de notoriété scientifique reconnue, l'Université et le Département de l'Instruction publique et des Cultes accordent l'autorisation d'être privat-docent, en dehors des conditions fixées à l'art. 14.

Art. 17. Le candidat agréé est présenté par le Doyen aux étudiants de sa Faculté. Il fait devant le Conseil de la Faculté, en séance publique, une leçon d'ouverture.

Il doit faire imprimer cette leçon inaugurale, et en déposer 200 exemplaires au bureau de l'Université, pour servir aux échanges officiels.

Le privat-docent peut remplacer l'impression de sa leçon inaugurale par celle d'un autre travail de son choix.

Art. 18. Un privat-docent perd le droit d'enseigner, si pendant deux semestres de suite il n'a fait inscrire aucun cours dans le programme, ou si pendant ce temps il a négligé les cours annoncés par lui.

Dans ce cas, notification en est faite par le Sénat au Département de l'Instruction publique et des Cultes, qui avise l'intéressé. Ce dernier peut faire valoir ses raisons auprès du Département, qui les apprécie, après préavis de l'Université.

Art. 19. Les articles 26, 27 et 28 de la Loi sur l'Instruction publique supérieure, concernant les plaintes contre les professeurs, ou leur révocation, sont applicables aux privat-docents.

III. Etudiants.

Art. 20. Pour être immatriculé, l'étudiant doit établir: qu'il est bachelier ès lettres du Gymnase de Lausanne, ou qu'il a subi des examens satisfaisants sur le programme du *Gymnase scientifique*.

Le diplôme du Gymnase de l'Ecole supérieure de jeunes filles de la ville de Lausanne donne droit à l'immatriculation, et à l'admission dans les Facultés des lettres, des sciences et le droit.

S'il n'a pas reçu l'Instruction secondaire dans le canton de Vaud, l'étudiant doit justifier qu'il est porteur d'attestations démontrant qu'il peut suivre avec fruit l'enseignement supérieur. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes apprécie ces attestations, après préavis de l'Université.

Les étudiants régulièrement exmatriculés d'une autre Université sont admis de droit (Loi, art. 33.)

Art. 21. Pour être immatriculé, l'étudiant doit adresser sa demande au Recteur de l'Université, avant le 15 novembre pour le semestre d'hiver, avant le 8 mai pour celui d'été. Il joint à cette demande les attestations requises par l'article 20.

En cas de circonstance majeure, le Recteur peut autoriser l'immatriculation après ces dates.

Art. 22. Les étudiants dont les titres ne sont pas jugés complètement équivalents peuvent demander une inscription provisoire.

Sur préavis de la Commission universitaire, le Département de l'Instruction publique et des Cultes peut accorder un délai à ces étudiants, pour qu'ils complètent leurs titres en vue de l'immatriculation.

Art. 23. Les étudiants immatriculés jouissent seuls du droit à l'obtention d'un grade; ils sont au bénéfice de dispositions spéciales pour les études et les recherches dans les collections publiques.

Art. 24. La finance d'immatriculation est de 20 francs; elle est réduite de moitié pour les étudiants régulièrement exmatriculés d'une autre université.

Cette finance est payée dans le même délai que celle des cours. Elle est affectée aux achats de la bibliothèque.

Art. 25. Les étudiants expulsés d'une autre université devront se munir, pour être immatriculés, d'une autorisation spéciale du Département de l'Instruction publique et des Cultes, qui prendra l'avis de l'établissement d'où l'étudiant a été renvoyé, et appréciera après préavis de l'Université.

Art. 26. Toute personne qui désire suivre les cours à titre d'auditeur doit se faire inscrire au secrétariat, en acquittant la finance des cours, plus une finance d'inscription de 2 francs. Les finances d'inscription appartiennent à la bibliothèque.

Art. 27. Chaque étudiant ou auditeur est tenu d'indiquer son adresse au bureau de l'Université, et d'aviser immédiatement celui-ci de ses changements d'adresse.

Art. 28. En demandant leur immatriculation, les étudiants laissent en dépôt au secrétariat leurs certificats d'études. Ils en reçoivent un récépissé sur leur carte d'immatriculation. Ces certificats sont rendus aux étudiants lorsque ceux-ci se font exmatriculer. La finance d'exmatriculation est de 5 francs; elle appartient à la bibliothèque.

Art. 29. Aucune association d'étudiants ne peut se former sans l'autorisation de l'Université. Il y a recours au Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Les statuts de ces associations sont déposés à l'Université. Le Recteur doit être avisé de la composition de leurs comités.

Art. 30. Les étudiants peuvent se constituer en association générale, obligatoire pour tous les étudiants immatriculés. Quant aux étudiants non immatriculés, inscrits, ils ont le droit d'en faire partie, sur leur demande.

Les statuts de cette association doivent être soumis à l'approbation de l'Université.

Art. 31. L'association qui commettrait des abus, ou donnerait lieu à des plaintes graves, peut être suspendue ou dissoute par le Département de l'Instruction publique et des Cultes, sur le préavis de l'Université.

IV. Cours.

Art. 32. Il y a à l'Université trois sortes de cours: *a.* les cours universitaires proprement dits (*collegia privata*), destinés seulement aux étudiants et aux auditeurs; — *b.* les cours particuliers (*collegia privatissima*), régis par les art. 41 et 42; — *c.* les cours publics (*collegia publica*), pour lesquels il n'est perçu qu'une finance d'inscription de 2 francs.

Art. 33. La rétribution des cours universitaires (*collegia privata*) est fixée à 5 francs par semestre, pour chaque heure hebdomadaire.

Art. 34. Des règlements spéciaux fixent la rétribution pour les travaux pratiques et pour les excursions scientifiques.

Art. 35. Dans les dix jours qui suivent son immatriculation, l'étudiant doit s'inscrire pour les cours qu'il veut prendre; il acquitte dans ce délai les finances réglementaires.

Lors de son inscription, l'étudiant reçoit un livret portant la mention et la quittance de ses cours. Au début et à la fin du semestre ce livret est présenté au visa des professeurs.

Ce livret est également visé par le Recteur au moment de l'exmatriculation.

Art. 36. Les étudiants immatriculés doivent s'inscrire pour un ou plusieurs cours universitaires (*collegia privata*), représentant au moins 6 heures par semaine. De ces 6 heures, 3 au moins doivent être suivies dans la Faculté où l'étudiant déclare vouloir être inscrit.

Art. 37. Un livret semblable est remis aux auditeurs qui le réclament.

Art. 38. Les étudiants qui désirent être dispensés de la finance des cours (Loi, art. 38), doivent en adresser la demande au Recteur, qui transmet cette requête, avec le préavis du Conseil de la Faculté intéressée, au Département de l'Instruction publique et des Cultes. Ces formalités doivent être remplies dans les dix jours qui suivent l'ouverture du semestre.

Une demande de ce genre ne dispense pas l'étudiant du paiement prévu à l'article 35. Suivant le sort de la requête, les finances payées sont rendues, s'il y a lieu, en totalité ou en partie.

Art. 39. Les professeurs ordinaires et extraordinaires peuvent inscrire au programme universitaire tous les cours qu'ils estiment en rapport avec leur spécialité, et qui ne rentrent pas dans l'enseignement dont ils sont officiellement chargés. Cette extension des cours est soumise à l'approbation du Conseil de la Faculté intéressée, et à celle du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 40. Les professeurs ordinaires et extraordinaires touchent un part de la finance de leurs cours. Cette part est fixée par le Conseil d'Etat.

Les privat-docents touchent la totalité de la finance de leurs cours, moins la provision réglementaire du caissier.

Art. 41. Les professeurs qui désirent inscrire au programme universitaire des cours particuliers (*collegia privatissima*) doivent adresser une demande spéciale au Conseil de la Faculté, qui requiert l'autorisation du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

La finance de ces cours appartient au professeur; le chiffre en est laissé à son appréciation. La perception en est faite par les soins du caissier, qui reçoit pour cela la provision réglementaire.

Art. 42. Les cours sont donnés dans les locaux de l'Université. En cas de conflit pour l'utilisation d'un même local, les professeurs ordinaires passent avant les professeurs extraordinaires, et ces derniers avant les privat-docents.

Les cours particuliers peuvent être donnés à domicile.

Art. 43. Des cours libres, prévus à l'article 12 de la Loi sur l'Instruction supérieure, peuvent être donnés à des conditions arrêtées entre le Département de l'Instruction publique et des Cultes, l'Université et l'intéressé.

Ces cours rentrent dans l'une des trois catégories prévues à l'article 32.

V. Grades. — Diplômes. — Examens. — Certificats.

Art. 44. Pour obtenir un grade ou un diplôme à l'Université de Lausanne, le candidat doit y être, ou y avoir été, immatriculé.

Art. 45. Les conditions requises pour l'obtention des grades et des diplômes universitaires sont fixées par les règlements des Facultés. Le candidat doit justifier qu'il a acquis, dans la discipline à laquelle il désire se vouer, les connaissances exigées par les programmes des Facultés.

Les cours peuvent avoir été suivis dans d'autres universités.

Art. 46. Les émoluments à percevoir pour les divers grades universitaires sont fixés par les règlements des Facultés (Loi, art. 42).

Ces finances de grades sont réparties par moitié entre l'Université et la Faculté en cause.

Sur la part de l'Université, il est prélevé $\frac{1}{5}$ en faveur du Recteur. Le reste revient au Fonds universitaire.

Sur la part de la Faculté, il est prélevé $\frac{1}{5}$ au maximum en faveur du Doyen. Le reste sert à indemniser les professeurs qui ont pris part à l'examen.

Art. 47. Les titres universitaires et les diplômes sont délivrés par l'Université, sur le préavis de la Faculté intéressée. Ils sont signés par le Recteur, le Doyen et le Secrétaire de l'Université.

Les noms des gradués sont proclamés en séance du Sénat universitaire.

Art. 48. L'étudiant qui le désire reçoit à la fin du semestre un certificat d'études. Sur sa demande, il est admis à subir devant les professeurs respectifs des épreuves sur les branches suivies par lui. Il paie par examen une finance de 5 francs, qui revient au professeur du cours.

Les certificats sus-indiqués seront signés par les professeurs intéressés, mais devront être transmis au Bureau de l'Université, qui y apposera un timbre spécial, mentionnant que ce ne sont pas des diplômes.

VI. Administration.

Art. 49. Le Sénat est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires.

Art. 50. Le Conseil de Faculté, ou de section, est composé des professeurs ordinaires et extraordinaires de cette Faculté ou de cette section.

Art. 51. La Commission universitaire est composée du Recteur, du Prorecteur et des Doyens; les Directeurs des sections y ont voix consultative.

Art. 52. Le Recteur est élu par le Sénat, à la fin du semestre d'été. Cette élection a lieu au scrutin secret, à la majorité absolue des suffrages; si, après deux tours de scrutin, il ne s'est pas formé de majorité absolue, l'élection se fait au troisième tour, à la majorité relative.

Art. 53. Chaque Conseil de Faculté élit son Doyen à la même époque. Cette élection a lieu au scrutin secret, à la majorité absolue des suffrages. Si, après deux tours de scrutin, il ne s'est pas formé de majorité absolue, l'élection se fait, au troisième tour, à la majorité relative.

Art. 54. Les différentes autorités universitaires (Recteur, Doyens, Secrétaires de Faculté, Commission financière) demeurent en fonctions pendant deux ans, à partir du 15 octobre qui suit leur nomination.

Sénat.

Art. 55. Le Sénat se réunit obligatoirement une fois chaque semestre.

Art. 56. Le Sénat ne peut délibérer ou faire des nominations que dans une séance régulièrement convoquée.

La présence de la majorité des professeurs est nécessaire. Toutefois, pendant les vacances, le quorum de dix membres suffit.

Art. 57. Lorsque le Sénat est appelé à statuer sur une affaire importante, qui intéresse l'une des Facultés, le Recteur demande un préavis au Conseil de cette Faculté.

Art. 58. Chaque année, le Recteur soumet au Sénat, et adresse au Département de l'Instruction publique et des Cultes, un rapport général et détaillé sur la marche de l'Université. Ce rapport est accompagné des comptes du caissier de l'Université.

Art. 59. Si un tiers des membres du Sénat demande la réunion de ce corps pour un objet déterminé, le Sénat doit être convoqué sans retard.

Art. 60. La Commission universitaire peut, en tout temps, décider la convocation du Sénat, si elle la juge nécessaire.

Recteur.

Art. 61. Le Recteur représente l'Université. Il est présenté aux étudiants, par l'ancien Recteur, en séance publique du Sénat.

Art. 62. Le Recteur fait observer la loi et les règlements. Il pourvoit à l'exécution des décisions du Sénat; il a une surveillance générale sur tout le personnel de l'Université.

Dans les cas graves, il dénonce le fait au Sénat.

Art. 63. Aucune communication officielle ne peut avoir lieu avec les autorités supérieures, sans passer par l'intermédiaire du Recteur; ce dernier peut toutefois autoriser un Doyen à traiter directement une affaire avec le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 64. Il est fait exception à l'article 63 pour les Directeurs de sections et de laboratoires, dans les questions d'administration intérieure.

Art. 65. Le Prorecteur remplace le Recteur chaque fois que ce dernier est empêché de remplir ses fonctions.

Commission universitaire.

Art. 66. La Commission universitaire est présidée par le Recteur; elle s'occupe de toutes les affaires courantes.

Art. 67. La Commission universitaire est convoquée par le Recteur; chaque fois qu'il le juge nécessaire, ou que deux membres lui en font la demande.

Art. 68. Elle tient un procès-verbal de ses opérations, et communique au Sénat, dans sa plus prochaine séance, les mesures qu'elle a prises.

Art. 69. La Commission universitaire ne peut prendre aucune décision si le nombre des membres présents ne constitue pas la majorité des voix délibératives.

Art. 70. Le Sénat seul peut casser ou réformer une décision de la Commission universitaire. Toute décision de la Commission peut être déférée au Sénat par le Recteur, lorsqu'il estime que la Commission est sortie de ses attributions.

Conseils de faculté et doyens.

Art. 71. Le Conseil de faculté est convoqué par le Doyen, soit de son propre chef, soit à la demande du Sénat, à celle de la Commission universitaire, du Recteur, ou d'un membre de la Faculté.

Art. 72. Les Conseils de faculté ne peuvent délibérer que s'ils ont été régulièrement convoqués, et si trois membres au moins sont présents à la séance.

Art. 73. Toute décision d'un Conseil de faculté peut être déférée au Sénat par le Recteur, lorsqu'il estime que ce Conseil est sorti de ses attributions. Il consulte à cet effet la Commission universitaire.

Art. 74. Chaque membre d'un Conseil de faculté a le droit de demander qu'une affaire soit soumise au Sénat.

Art. 75. Les Conseils de faculté consignent leurs opérations dans un procès-verbal, tenu par le secrétaire du Conseil.

Art. 76. Le Conseil de faculté élit son secrétaire, pour deux ans (art. 54).

Art. 77. Le Doyen est chargé de l'expédition des affaires courantes de sa Faculté. Il peut y avoir recours au Conseil de faculté et au Sénat.

Art. 78. Le Doyen sorti de charge porte le titre de „Vice-doyen“; il remplace le Doyen chaque fois que ce dernier se trouve empêché de remplir ses fonctions.

Art. 79. En cas de départ ou de mort d'un Doyen, c'est le Vice-doyen qui est chargé de le remplacer. Toutefois, si la période décanale restante est de plus d'un semestre, la Faculté est appelée à élire un nouveau Doyen.

Art. 80. Les règlements des Facultés prévoient ce qui est relatif aux Conseils de sections et aux Directeurs.

Secrétaire.

Art. 81. Le secrétaire de l'Université expédie les affaires du bureau sous la surveillance du Recteur.

Art. 82. Il tient les registres nécessaires à l'administration de l'Université; il classe et entretient les archives. Il est chargé du service d'échange des dissertations et autres publications universitaires.

Art. 83. Comme caissier de l'Université, le secrétaire est chargé des fonctions suivantes: *a.* il perçoit toutes les finances payées par les étudiants à quelque titre que ce soit; — *b.* il tient la comptabilité de l'Université. Cette comptabilité doit être conforme aux exigences de celle de l'Etat.

Art. 84. Le secrétaire-caissier touche une provision de 2⁰/₁₀ sur toute finance perçue par lui pour le compte de l'Université.

Il touche en outre une somme de 5 francs pour chaque diplôme. Cette finance est payée par le gradué.

Art. 85. En cas d'absence, d'indisposition, ou d'autre empêchement, le secrétaire se fait remplacer par un suppléant agréé par le Recteur.

Lorsque le secrétaire est empêché de remplir ses fonctions par une maladie, ou par toute autre cause indépendante de sa volonté, il est pourvu à son remplacement aux frais de l'Etat. Dans les autres cas, le traitement du suppléant est à la charge du secrétaire.

Art. 86. A la fin de chaque exercice, les comptes de l'Université sont vérifiés par une commission, composée du Recteur et de trois professeurs désignés par le Sénat.

Assistants. — Chef des travaux graphiques. — Préparateurs. — Aides et garçons de laboratoires.

Art. 87. Les règlements des Facultés déterminent les obligations et avantages de ces employés.

Bedeau.

Art. 88. Le bedeau remplit l'office de concierge; à ce titre il est chargé: *a.* de l'entretien et de la propreté des bâtiments universitaires; — *b.* de la sur-

veillance des bâtiments universitaires. Il avertit le Recteur des dégâts commis et de tout ce qui peut intéresser la conservation des bâtiments.

Art 89. Le bedeau est huissier de l'Université; à ce titre il est chargé: *a.* du service du bureau de l'Université; — *b.* du service des Conseils de faculté.

Art. 90. En qualité d'huissier de l'Université le bedeau reçoit: *a.* de chaque licencié ou ingénieur une gratification de 5 francs; — *b.* de chaque docteur une gratification de 10 francs.

Art. 91. Un règlement de service fixe le détail des obligations du bedeau.

VII. Discipline.

Art. 92. Les étudiants doivent se conduire avec ordre et décence. Il leur est en particulier interdit de troubler la tranquillité des cours, de fumer dans les auditoires et dans les salles de dessin, de commettre des dégâts dans les auditoires, laboratoires, salles de dessin, ou instituts dans lesquels ils sont admis.

Art. 93. Les professeurs veillent au maintien de l'ordre dans leurs leçons; ils rappellent au devoir les étudiants qui s'en écartent. Ils peuvent exclure de la leçon les étudiants qui troublent l'ordre, et prolonger cette exclusion jusqu'à la décision du Doyen de leur Faculté, auquel ils doivent immédiatement faire rapport.

Art. 94. Les plaintes contre les étudiants doivent être adressées par écrit au Recteur.

Les peines disciplinaires sont les suivantes: *a.* censure par le Doyen ou le Directeur, par le Conseil de faculté, le Recteur, la Commission universitaire, le Sénat; — *b.* amende; — *c.* suspension; — *d.* renvoi temporaire (*consilium abeundi*); — *e.* expulsion (*relegatio*).

Art. 95. Le Recteur, nanti d'une plainte, provoque l'application de l'une des dispositions précédentes.

Art. 96. Tout dégât commis dans les locaux de l'Université, par un ou plusieurs étudiants, entraîne le paiement des frais de réparation, et celui d'une amende de 5 à 50 francs par étudiant, suivant la gravité du cas.

Les amendes sont infligées par la Commission universitaire; elles doivent être versées en mains du caissier, dans les quinze jours qui suivent la communication du prononcé. Elles sont la propriété de la bibliothèque.

Art. 97. La suspension peut être prononcée pour tous les cas méritant une peine plus forte que la censure devant le Sénat. Le Conseil de faculté peut suspendre pour quinze jours, la Commission universitaire pour un mois, le Sénat pour trois mois.

Art. 98. Tout étudiant censuré plusieurs fois peut être de ce chef frappé de suspension.

Art. 99. Si une amende prononcée n'est pas payée dans le délai fixé, l'étudiant fautif peut être frappé de suspension.

Art. 100. Une faute très grave, ou des suspensions répétées, peuvent motiver le renvoi temporaire (*consilium abeundi*) ou l'expulsion de l'Université (*relegatio*).

Art. 101. Le renvoi temporaire et l'expulsion de l'Université sont prononcés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes, sur préavis du Sénat.

Art. 102. Le renvoi temporaire (*consilium abeundi*) ne peut pas être infligé pour moins d'un semestre, non compris la fin de celui en cours au moment du prononcé.

Par cette disposition, l'étudiant puni perd tout droit d'immatriculation ou d'inscription pendant la durée de sa peine.

Art. 103. L'expulsion (*relegatio*) est définitive; l'étudiant perd pour toujours le droit d'immatriculation ou d'inscription.

Art. 104. Les suspensions, les renvois temporaires et les expulsions sont communiqués aux parents ou tuteurs des étudiants mineurs. Les renvois temporaires et les expulsions sont également communiqués à toutes les Universités en rapport officiel avec l'Université de Lausanne.

Art. 105. Les suspensions, les renvois temporaires et les expulsions sont affichés au tableau de l'Université. Ils sont notifiés par écrit à l'étudiant.

Art. 106. Les citations envoyées à un étudiant sont remises par le bedeau; celui-ci touche de l'étudiant cité une finance de un franc par citation. Les étudiants absents sont informés par lettre chargée.

Art. 107. Toute citation qui reste sans réponse entraîne aggravation de peine, qui, à la troisième citation demeurée sans réponse, peut aller jusqu'au *consilium abeundi*.

Art. 108. Si un acte, contraire aux bonnes mœurs, à l'honneur ou à la probité, donne lieu à une action civile ou pénale contre l'étudiant qui s'en est rendu coupable, l'Université suspend son enquête et son jugement, jusqu'à ce que les tribunaux aient prononcé définitivement.

VIII. Prix de Faculté. — Concours.

Art. 109. Chaque année, pour encourager le travail individuel des étudiants, l'Université décerne des *Prix de Faculté* et ouvre des *Concours*.

Art. 110. Les étudiants immatriculés depuis un semestre au moins, avant le dépôt de leur travail, ont seuls le droit de recevoir des prix de Faculté ou des récompenses de concours. — Les étudiants porteurs d'un grade universitaire ou d'un diplôme perdent ce droit, à moins qu'ils n'aient acquis leur titre dans le semestre où ils ont déposé leur travail de concours, ou dans le semestre précédent, s'il s'agit d'un prix de Faculté.

A. Prix de Faculté.

Art. 111. Les prix de Faculté sont décernés pour des travaux scientifiques ou littéraires sur des sujets dont le choix est laissé aux concurrents.

Art. 112. Les sujets traités doivent présenter des difficultés d'étude en rapport avec un enseignement supérieur, et les travaux doivent être originaux.

Art. 113. Tout étudiant qui a l'intention de déposer un travail de ce genre doit l'annoncer au Recteur.

Art. 114. Les travaux doivent être déposés au bureau de l'Université avant le 1^{er} novembre; ils sont dès lors la propriété de l'Université.

Sauf autorisation spéciale de la Faculté intéressée, les travaux doivent être écrits en français.

Art. 115. Les travaux sont jugés par des jurys spéciaux. Chaque jury est de trois membres, dont un au moins n'appartient pas à l'Université; celui-ci est désigné par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Les candidats qui présentent un travail sont tenus de donner au jury les explications qu'il juge à propos de leur demander.

Art. 116. Le jury dépose ses conclusions dans un rapport écrit, adressé au Recteur.

Art. 117. Les récompenses accordées sont des prix de 200 à 300 francs. Chaque faculté ne peut décerner que deux prix en une année.

Art. 118. Les concurrents récompensés reçoivent un diplôme, portant la mention de leur concours. Ces diplômes sont délivrés par l'Université, ils sont signés par le Recteur, le Doyen intéressé et le Secrétaire.

Les candidats récompensés reçoivent le titre de „Lauréat de l'Université de Lausanne“.

Art. 119. Les travaux qui ont un mérite remarquable peuvent être publiés par les soins de l'Université, sur le préavis du jury. Ces publications sont envoyées en échange aux établissements en rapport avec l'Université de Lausanne. L'auteur a droit à 50 exemplaires de son travail.

Art. 120. Les noms des candidats récompensés sont proclamés en séance publique devant le Sénat et les étudiants. Ils sont publiés dans le programme universitaire qui suit immédiatement la proclamation.

B. Concours.

Art. 121. Les concours sont des travaux faits par les étudiants sur des sujets proposés par les Facultés.

Chaque professeur a le droit de proposer annuellement un sujet de concours, pris dans le cadre de son enseignement.

Art. 122. Les sujets de concours sont publiés en brochure spéciale, à la même date que le programme d'été.

Ils sont approuvés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 123. Les travaux de concours doivent être déposés au bureau de l'Université avant le 1^{er} novembre de l'année où les concours sont ouverts.

Art. 124. Des prix peuvent être décernés aux meilleurs travaux; ils sont fixés dans les limites de 60 à 150 francs.

Art. 125. Un règlement spécial détermine le mode d'appréciation des concours.

Les résultats sont proclamés en séance publique du Sénat.

IX. Bourses.

Art. 126. Des bourses peuvent être accordées par le Conseil d'Etat aux étudiants méritants, qui en font la demande (Loi, art. 39).

X. Administration de la fortune de l'Université.

Art. 127. La fortune de l'Université est gérée par le Sénat, qui nomme à cet effet une Commission financière, composée du Recteur et de deux autres membres du Sénat, immédiatement rééligibles (art. 54).

Cette commission adresse ses propositions au Sénat, qui prend les résolutions nécessaires.

Art. 128. Vis-à-vis des tiers, la signature du Recteur (ou à son défaut celle du Prorecteur), jointe à celle du Secrétaire, engage l'Université.

Art. 129. Pour procéder aux opérations prévues à l'article 54 de la Loi, 2^e alinéa, l'Université adresse la demande d'autorisation au Conseil d'Etat, par l'intermédiaire du Département de l'Instruction publique et des Cultes.

Art. 130. L'Université fournit chaque année au Département de l'Instruction publique et des Cultes, dans le courant de septembre: 1^o le compte des dépenses de l'Université pendant l'année écoulée; — 2^o le projet de budget des dépenses spéciales, prévues à l'art. 56 de la Loi.

Art. 131. Tous les paiements universitaires sont ordonnancés par le Département de l'Instruction publique et des Cultes, sur la demande du Recteur ou des professeurs intéressés.

XI. Dispositions transitoires.

Art. 132. Le règlement du 19 juillet 1890 est abrogé, ainsi que toutes les dispositions contraires au présent règlement.

Le présent règlement a pour base celui du 19 juillet 1890, modifié et complété dès lors par décisions successives du Conseil d'Etat, sur préavis de la Commission universitaire.

Appendice.

I. Principaux objets d'enseignement de l'Université.

L'enseignement universitaire comporte: *a.* des cours théoriques et pratiques; — *b.* des conférences et des exercices, faits par les étudiants; — *c.* des travaux pratiques (laboratoires); — *d.* des excursions scientifiques.

Les principaux objets d'enseignement de la *Faculté de théologie* sont: la théologie exégétique de l'Ancien Testament; — la théologie exégétique du Nouveau Testament; — la théologie historique; — la théologie systématique; — la théologie pratique.

Les principaux objets d'enseignement de la *Faculté de droit* sont: l'encyclopédie du droit; — la philosophie du droit; — l'histoire du droit; — le droit romain; — le droit civil; — la procédure civile; — le droit commercial; — le droit industriel; — le droit public; — le droit administratif; — le droit pénal; — la procédure pénale; — le droit international; — la législation comparée; — le droit diplomatique et consulaire; — les sciences sociales et politiques; — la médecine légale.

Les principaux objets d'enseignement de la *Faculté de médecine* sont: l'anatomie; — l'embryologie; — l'histologie; — la physiologie; — l'anatomie et la physiologie pathologiques; — la bactériologie et la parasitologie; — la pathologie interne et la clinique médicale; — la pathologie externe et la clinique chirurgicale; — la médecine opératoire; — l'obstétrique; — la gynécologie; — l'ophtalmologie; — la psychiatrie; — les maladies vénériennes et cutanées; — la médecine légale; — la toxicologie; — l'hygiène; — la thérapeutique; — la matière médicale; — la chimie physiologique et pathologique; — l'histoire de la médecine.

Les principaux objets d'enseignement de la *Faculté des lettres* sont: la langue et la littérature françaises; — la philologie romane; — les langues et les littératures des peuples du Midi de l'Europe; — la langue et la littérature allemandes; — les langues et les littératures des peuples du Nord de l'Europe; — la langue et la littérature latines, les antiquités romaines; — la langue et la littérature grecques, les antiquités grecques; — les langues et les antiquités orientales; — la philosophie, l'histoire de la philosophie et la philosophie du droit; — l'histoire et les sciences auxiliaires de l'histoire; — les sciences sociales et politiques; — la pédagogie.

Les principaux objets d'enseignement de la *Faculté des sciences* sont les suivants:

a. Section des sciences mathématiques, physiques et naturelles.

Le calcul infinitésimal et la théorie des fonctions; — la géométrie pure et appliquée; — la mécanique rationnelle et appliquée; — l'astronomie; — la physique mathématique; — la physique expérimentale; — la météorologie; — la chimie inorganique; — la chimie organique; — la chimie analytique; — la chimie agricole; — la minéralogie; — la pétrographie; — la géographie et la géophysique; — la géologie; — la paléontologie; — la botanique; — la zoologie et l'anatomie comparée; — l'anatomie et la physiologie générales; — l'hygiène; — la microscopie.

b. Section des sciences pharmaceutiques, soit Ecole de pharmacie.

La physique; — la météorologie; — la chimie inorganique; — la chimie organique; — la chimie analytique; — la chimie industrielle; — la chimie pharmaceutique; — la chimie biologique; — la toxicologie; — la minéralogie; — la pétrographie; — la géologie; — la botanique générale et systématique; — la botanique pharmaceutique; — la zoologie et l'anatomie comparée; — l'anatomie et la physiologie générales; — la microscopie; — la pharmacognosie; — la pharmacie; — l'hygiène.

c. Section des sciences techniques, soit Ecole d'ingénieurs.

Le calcul différentiel et intégral; — la géométrie descriptive et ses applications; — la géométrie analytique; — la géométrie de position; — la statique graphique; — la mécanique théorique; — la mécanique industrielle; — la physique expérimentale; — la physique industrielle; — l'électrotechnie; — les travaux publics; — l'architecture; — la géodésie; — la topographie pratique; — la chimie organique et inorganique; — la chimie analytique; — la chimie

industrielle; — la métallurgie du fer; — la géologie et la minéralogie techniques; — le dessin technique; — la législation et la comptabilité industrielles.

II. Etablissements annexes de l'Université.

L'Université a comme annexes: 1^o les laboratoires nécessaires aux cours scientifiques; — 2^o les hôpitaux nécessaires aux cliniques; — 3^o la bibliothèque cantonale et universitaire; — 4^o les collections scientifiques, soit: Musée de zoologie et d'anatomie comparée, Musée de botanique, Musée de géologie, de paléontologie et de minéralogie; — 5^o les collections artistiques, soit: Musée des antiquités et médailles, Musée des Beaux-Arts; — 6^o l'école de dessin; — 7^o la salle de gymnastique; — 8^o la salle d'armes; — 9^o le manège.

Les étudiants sont admis dans ces établissements, conformément aux lois et aux règlements spéciaux qui les régissent.

Anhang.

73.14. Beschluss des Staatsrates des Kantons Freiburg betreffend Massnahmen zur Erhaltung der Denkmäler und Gegenstände von archäologischem, kunstgeschichtlichem oder geschichtlichem Werte. (Vom 14. Februar 1900.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

erwägt:

Der geschichtsforschende Verein des Kantons Freiburg stellt das Gesuch, der Staatsrat möchte durch geeignete Massnahmen der Zerstörung und Verschleppung der Denkmäler und Gegenstände, welche das archäologische, kunstgeschichtliche und geschichtliche Erbe des Kantons bilden, Einhalt tun.

Es liegt in der Tat im Interesse aller, dass die Gegenstände, welche von der Kultur unserer Väter Zeugnis geben, vor dem Untergange bewahrt und dem Lande erhalten werden.

Schon eine grosse Zahl nationaler Altertümer sind durch die Sorglosigkeit oder die Unwissenheit derjenigen, in deren Besitz sie waren, abhanden gekommen; sie sind zerstört oder ins Ausland verkauft worden, wo sie private oder öffentliche Sammlungen auf Kosten der unsrigen bereichern.

Der Staatsrat hat sich mit der Sachlage, welche der geschichtsforschende Verein beklagt, zu wiederholten Malen befasst; er hat das kunstgeschichtliche und geschichtliche Museum errichtet und unterstützt dasselbe mit besondern Beiträgen; er hat durch mehrere Kreisschreiben, deren erstes vom 7. März 1870 datirt ist, die dringlichsten Aufrufe erlassen.

Obwohl diese Massnahmen nicht ohne Erfolg geblieben sind, so hört man doch noch sehr oft, dass kostbare Seltenheiten veräussert und dem Kanton auf immer entzogen werden.

Den staatlicher Aufsicht unterstellten Genossenschaften sind genaue Verhaltensmassregeln vorzuschreiben. Für die kirchlichen Institute sind die Vorschriften mit der Genehmigung der Diözesanbehörde erlassen worden.

Es ist notwendig, dass auch die Einsicht, der Gemeinsinn und Patriotismus der Privatleute angerufen werde, die ihre Mithülfe den Vertretern der öffentlichen Gewalt nicht versagen werden.

Die erste Aufgabe ist, möglichst genauen Aufschluss zu verschaffen über das Vorhandensein und die Erhaltung sämtlicher archäologischen, kunstgeschichtlichen oder geschichtlichen Denkmäler, beweglicher und unbeweglicher Natur, im Gebiete des Kantons;